UNSERE KONZEPTION

Rechtsträger

Diözesan-Caritasverband

Regensburg e.V.

Von-der-Tann-Straße 7-9

93047 Regensburg

Einrichtung

Uni-Kindergarten

Augustinushaus

Universitätsstraße 80

93053 Regensburg

Telefon: 0941/92296

info@caritas-unikindergarten.de

www.caritas-unikindergarten.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Vorwort **4**

1 Teamselbstverständnis **5**

2 Rahmenbedingungen **6**

3 Infrastruktur und Lebensbedingungen **7**

4 Betreuungsangebot **8**

5 Bildungsansatz **10**

5.1 Unser Verständnis von Bildung 10

5.2 Basiskompetenzen 11

5.3 Unser Bild vom Kind 13

5.4 Unser Erwachsenen-Kind Verhältnis und Rolle der pädagogischen Fachkräfte (Interaktionsqualität) 14

5.5 Themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche 15

5.5.1 Wertorientiert und verantwortungsvoll handelnde Kinder 15

5.5.2 Sprach- und medienkompetente Kinder 15

5.5.3 Fragende und forschende Kinder 16

5.5.4 Künstlerisch aktive Kinder 18

5.5.5 Starke Kinder 19

5.6 Prinzipien beim Erfüllen des Bildungsauftrags 20

5.6.1 Spiel-Bewegungs-Sinneserfahrungen 20

5.6.2 Inklusives Arbeiten 21

5.6.3 Übergänge 21

5.6.4 Gestaltung unserer Bildungsangebote 22

6 Unser Einrichtungsprofil **23**

7 Exemplarischer Tagesablauf **24**

8 Qualitätsziele für die Arbeit am Kind **26**

9 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern **28**

9.1 Qualitätsziele für die Zusammenarbeit 28

9.2 Leistungsangebot für Kinder und Eltern 29

10 Prozessgestaltung **30**

10.1 Prozessverlauf 30

10.2 Prozessplanung 30
10.3 Prozesslenkung 31
11 Evaluation 32
12 Personalentwicklung 33
13 Organisationsstruktur 34
14 Ressourcenmanagement 35
15 Impressum 36
16 Anlagen 37

Vorwort

Der Diözesan-Caritasverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und als solcher beteiligen wir uns an der Grundversorgung der Bevölkerung mit sozialen Dienstleistungen. Mit unserem Angebot tragen wir zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien bei. Dazu gehören die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie und die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsarbeit.

Wir verpflichten uns zur ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung unseres Gesamtangebotes und dessen kontinuierliche Anpassung an den vorhandenen Bedarf, mit dem Ziel, adäquat und zeitnah auf veränderte Anforderungen zu reagieren.

Unser Leitbild

Unser Kindergarten ist ein Ort, an dem Gemeinschaft, Nächstenliebe und christlicher Glaube erfahrbar werden. Bildung, Betreuung und Erziehung geschieht bei uns auf der Basis einer christlichen Werthaltung. Interkulturelle und interreligiöse Verständigung sind ohne Religion nicht denkbar. Das Wort Jesu: *„Lasset die Kinder zu mir kommen!"* ist für uns bleibender Auftrag.

Mit unserem Angebot orientieren wir uns an folgenden **gesetzlichen Grundlagen:**

- Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBIG)
- Bayerische Bildungsleitlinien
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII und SGB XII)
- Infektionsschutzgesetz
- Datenschutz (KDG)

Diakon Michael Weißmann	Claudia Schüller
Diözesan-Caritasdirektor	Einrichtungsleiterin

1 Teamselbstverständnis

Sowohl innerhalb des Teams, als auch im Umgang mit unseren Familien und Besuchern pflegen wir eine Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung, Offenheit und Ehrlichkeit, in der sich jedes Teammitglied mit seinen Fähigkeiten angenommen fühlt. Kollegiale Unterstützung ist für uns selbstverständlich.

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von dem Willen nach Beteiligung aller, die sich in unserem Haus aufhalten. Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit zur freien Entfaltung, Fehler werden als Chance für Verbesserungen und Lernerfahrungen erlebt. In der Erziehung setzen wir an den Stärken der Kinder an, um diese zu entwickeln und zu festigen. Auf der Kommunikationsebene suchen wir den Dialog miteinander und mit den Eltern, dies macht unsere Arbeit untereinander und gegenüber den Eltern transparent.

Unser Team nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil, um als „lernende Organisation" stets auf dem neuesten Stand zu sein.

„Willst du ein Jahr planen, säe Reis,

planst du für ein Jahrzehnt, pflanze Bäume,

planst du für ein Leben, erziehe einen Menschen."

(chinesisches Sprichwort)

2 Rahmenbedingungen

Der Träger legt die Rahmenbedingungen und die Qualitätsziele der Einrichtung fest. Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung und die Weiterentwicklung des organisatorischen Konzepts und für das Erreichen der Qualitätsziele.

Unsere vier wichtigsten Qualitätsziele:

- Wohl des Kindes
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Teamentwicklung
- Ständige Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts

Alle Mitarbeiterinnen sind aktiv am ständigen Verbesserungsprozess beteiligt und tragen Verantwortung für die Umsetzung der jeweiligen Ziele in ihrem Arbeitsbereich.

3 Infrastruktur und Lebensbedingungen

Unser Einzugsbereich erstreckt sich auf die Universität und das Uniklinikum, da ein Großteil unserer Eltern dort arbeitet bzw. studiert. Somit haben wir Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet und aus dem Landkreis.

Unsere Einrichtung liegt am süd-östlichen Stadtrand von Regensburg (Kumpfmühl) und grenzt auf einer Seite an die Universitätsstraße mit den Gebäuden von Universität und OTH und einem großen Parkplatz. Auf der anderen Seite befinden sich einige Wohnhäuser und ein großes Feld.

Die Nähe zur Universität bietet uns die Möglichkeit, dortige Räumlichkeiten, Außengelände bzw. Arbeitsplätze der Eltern für unsere pädagogische Arbeit zu nutzen.

Da sich unsere Kinder die längste Zeit des Tages bei uns aufhalten, legen wir großen Wert auf qualitativ hochwertige Bildungs-und Erziehungsarbeit und auf vielfältige Bewegungsmöglichkeiten, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

Gemäß unserem Motto: „Bei uns bewegt sich was“ gehen wir das ganze Jahr über nahezu täglich ins Freie und ermöglichen so den Kindern die positiven Aspekte des „draußen seins“ zu erleben und zu genießen.

4 Betreuungsangebot

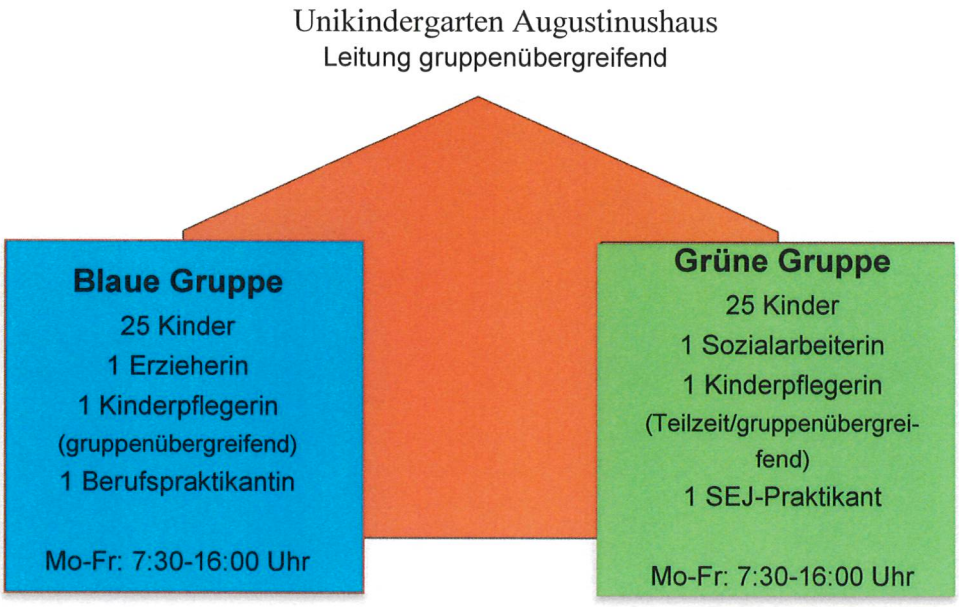

Wir sind ein zweigruppiger, familiärer Kindergarten, in dem bis zu 50 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren überwiegend ganztags betreut werden.

Das **Mittagessen** erhalten wir durch die Mensa der Universität Regensburg.

Unser **Team** setzt sich zusammen aus der Kindergartenleitung, die als Erzieherin gruppenübergreifend tätig ist, eine Erzieherin als Gruppenleitung, eine Sozialarbeiterin als Gruppenleitung, zwei Kinderpflegerinnen, eine Berufspraktikantin und ein SEJ-Erzieherpraktikant. Zwei Hauswirtschaftskräfte unterstützen uns während der Mittagszeit.

Aufnahmeverfahren:

Kinder, deren Eltern an der Universität studieren bzw. dort ihren Arbeitsplatz haben, werden bei der Aufnahme bevorzugt, ebenso haben Geschwisterkinder Priorität. Weitere Aufnahmekriterien sind das Alter der Kinder sowie der Zeitpunkt der Anmeldung. Selbstverständlich werden auch soziale Gegebenheiten berücksichtigt.

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über den Kita-Planer (www.kitaplaner.regensburg.de). Bevor ein möglicher Betreuungsvertrag mit uns zustande kommt, ist ein persönliches Kennenlernen erwünscht.

Öffnungszeiten, Gebühren, Schließtage

Die Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf der Eltern und werden regelmäßig durch Elternbefragungen evaluiert. Wir bieten eine Gesamtöffnungszeit von 7.30 bis 16.00 Uhr an. Unsere Kernzeit für ungestörte pädagogische Bildungs- und Betreuungsarbeit,

beginnt um 8.45 Uhr und endet um 12:45 Uhr. Davor und danach können die Kinder gebracht und abgeholt werden, entsprechend der Buchungszeiten seitens der Eltern.

Unsere **Schließtage** umfassen maximal 30 Schließtage.

Unsere **Elternbeiträge** orientieren sich an der Höhe der städtischen Kitagebühren.

Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Raumangebot:

Unser Kindergarten wurde 1969 gegründet und im Jahr 2000 durch einen Neubau ersetzt. Dabei wurden die Anforderungen an eine kindgerechte Raumgestaltung und an eine umweltfreundliche Architektur berücksichtigt. Die beiden Gruppenräume mit angrenzenden Nebenräumen sind nach Süden ausgerichtet. Der Bewegungsraum befindet sich zwischen den Gruppenräumen. Ein zusätzlicher Raum bietet die Möglichkeit zu Kleingruppenarbeit und evtl. Schlafmöglichkeit oder Ruheraum. Ein Waschraum der 2020 kernsaniert wurde, eine Erwachsenetoilette, wo auch unser Wickeltisch steht, eine Küche, ein Raum für die Haustechnik und ein großer Abstellraum vervollständigen das Ensemble. Die großzügige Verglasung trägt zur Wärmegewinnung im Winter bei. Auf die Verwendung schadstoffarmer Stoffe wurde bei der Planung geachtet.

Unser Haus wird von einem großzügigen Garten mit vielen Kletter- und Spielmöglichkeiten, aber auch großer Freifläche umrundet. Der Garten wurde 2019 und 2022 neugestaltet.

„Nicht da ist man daheim, wo man geboren wurde,

sondern, wo man geliebt wird“

Christian Morgenstern

5 Bildungsansatz

5.1 Unser Verständnis von Bildung

Wir verstehen Bildung als einen ganzheitlichen, sozialen Prozess. Gemeint ist damit der Erwerb grundlegender Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen, Persönlichkeitscharakteristika (Basiskompetenzen) und der Erwerb von lernmethodischer Kompetenz.

In der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 wurde das Recht des Kindes auf Bildung festgeschrieben. Die Verwirklichung dieses Rechtes ist ein wichtiger Schritt zur Chancengleichheit. So haben wir die wichtige Aufgabe, bei den Kindern die Weichen für ein lebens-langes, positiv besetztes Lernen zu stellen.

Wir orientieren uns an folgenden pädagogischen Ansätzen:

- Dem Situationsorientierten Ansatz mit seiner inneren Öffnung und der Projetarbeit
- Dem Montessori Ansatz, mit seinen Elementen „Hilf es mir selbst zu tun"
- Dem Reggiopädagogischen Ansatz mit seiner demokratischen Teilhabe.

5.2 Basiskompetenzen

Als Basiskompetenzen werden grundlegende Fertigkeiten und Persönlichkeitscharakteristika bezeichnet, die das Kind befähigen, mit anderen Kindern und Erwachsenen zu interagieren und sich mit den Gegebenheiten der Umwelt auseinanderzusetzen. In unserer pädagogischen Arbeit berücksichtigen wir die Grundbedürfnisse der Kinder nach sozialer Eingebundenheit, Autonomie- und Kompetenzerleben.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan differenziert zwischen:

- Personalen Kompetenzen:

  Das Kind erlebt bei uns und im respektvollen, freundlichen Umgang miteinander, Wertschätzung und Bestätigung. Es erlebt sich als Verursacher seiner eigenen Handlungen, indem es sich ausprobieren kann und in Entscheidungsprozesse einbezogen wird (Partizipation). Dies erreichen wir durch regelmäßige Kinderkonferenzen.

  Beispiel Essenssituation: Das Kind entscheidet, was und wie viel es essen möchte und wird angehalten, sich auch selbst den Teller zu befüllen.

Das Kind erwirbt kognitive Kompetenzen in den Bereichen: Wahrnehmung, Gedächtnis, Denkfähigkeit, Problemlöseverhalten, Fantasie und Kreativität. Es übernimmt Verantwortung für die eigene Gesundheit und übt sich in grob- und feinmotorischen Tätigkeiten.

Beispiel: Bewegungsbaustelle im Turnraum, die Kinder konstruieren eigen Bewegungssituationen. (Psychomotorik Angebote).

- Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext:

  Diese Kompetenzen kommen in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen zum Tragen und finden daher in der gesamten pädagogischen Arbeit Beachtung. Die Kinder erwerben dabei die Fähigkeiten, Beziehungen aufzubauen, Gefühle anderer zu erkennen und empathisch darauf zu reagieren, mit anderen angemessen zu kommunizieren und zu kooperieren und mit Konflikten in angemessener Weise umzugehen. (Übungsfeld seine Gefühle zu erkennen und zu benennen ist z.B. die Situation im Morgenkreis, oder beim Miteinander im Freispiel).

- Lernmethodischer Kompetenz – Lernen, wie man lernt

  Lernmethodische Kompetenz ist die Grundlage für einen bewussten Wissens- und Kompetenzerwerb und der Grundstein für schulisches und lebenslanges Lernen. Sie beinhaltet die Fähigkeit, neues Wissen bewusst, selbst gesteuert und reflektiert zu erwerben, erworbenes Wissen anzuwenden und zu übertragen und die eigenen Lernprozesse wahrzunehmen, zu steuern und zu regulieren. Dies geschieht bei uns durch die Erarbeitung von Jahresthemen, Projektarbeit, Lerntabletts, Angebote für die Vorschulkinder, aber auch durch gezielte Unterstützung im Freispiel.

  angeleitete Lernangebote erfüllen folgende Ziele:

  - den Kindern Impulse geben
  - die Neugierde und das Interesse wecken
  - sich mit dem Inhalt des Angebotes auseinandersetzen
  - zum Experimentieren anregen, erproben und wahrnehmen
  - Motivation zum Mitmachen wecken

  Beispiele: Lerntabletts, Angebote für die Vorschulkinder, …

- Kompetentem Umgang mit Veränderungen und Belastungen

  Widerstandsfähigkeit (Resilienz) ist die Grundlage für positive Entwicklung, Gesundheit, Wohlbefinden und hohe Lebensqualität, sowie der Grundstein für einen kompetenten Umgang mit individuellen, familiären und gesellschaftlichen Veränderungen und Belastungen. Resilienz bezeichnet die Fähigkeit, trotz schwieriger Lebensbedingungen gesund zu bleiben und Krisen unbeschadet zu meistern.

  Wir unterstützen die Kinder darin, Kompetenzen zu erwerben, die sie befähigen mit Veränderungen und Krisen angemessen umzugehen.

  Beispiele:

  Übergang Familie – Kindergarten – Möglichkeit der Hospitation seitens der Eltern, schrittweise Eingewöhnung in die Kita

  Übergang Kindergarten und Grundschule: Kooperationsformen

5.3 Unser Bild vom Kind

Die Kinder kommen zu uns als selbstbestimmte und selbsttätige Persönlichkeiten, die bereits viele Kompetenzen mitbringen. Wissbegierig, bereit zu lernen und voller Fragen an die Welt treten sie in gegenseitigen Dialog, um sich mit Fragen auseinanderzusetzen und nach Antworten zu suchen. Hierbei bietet ihnen unsere Forscherecke im Flurbereich mit wechselnden Themen vielerlei Möglichkeiten.

Jedes Kind hat individuelle Wünsche und Bedürfnisse, es wird von uns in seiner Persönlichkeit wahr- und angenommen.

Kinder wollen Teil einer Gemeinschaft sein, sie wollen mitwirken und mitbestimmen.

In der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken." In Gesprächskreisen und Kinderkonferenzen werden die Kinder daher aktiv und angemessen an Entscheidungs- und Handlungsprozessen beteiligt. (Beispiel: Auswahl aus dem Speiseplan,

Raumgestaltung etc.). Dabei entwickeln die Kinder zunehmend Autonomie und soziale Mitverantwortung.

Kinder sind aber auch sensibel und schutzbedürftig. Da sie nicht unbegrenzt belastbar sind, erfahren sie bei uns klare Strukturen, Ordnung und Orientierung. Ebenso finden sie im Team Ansprechpartner, die ihre Gefühle, Probleme und Beschwerden, aber auch ihre Begeisterung ernst nehmen.

„Solange die Kinder noch klein sind,

gib ihnen Wurzeln, wenn sie älter

geworden sind, gib ihnen Flügel."

(aus Neuseeland)

5.4 Unser Erwachsenen-Kind Verhältnis und Rolle der pädagogischen Fachkräfte (Interaktionsqualität)

Dieses Bild vom Kind erfordert vom Erwachsenen ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Kompetenz. Die Erzieher- Kind Beziehung in unserer Einrichtung ist gekennzeichnet durch:

- Akzeptanz und Wertschätzung des Kindes
- Vorbildfunktion
- Impuls gebende und unterstützende Begleitung
- Einfühlsame Zuwendung
- Reflektierende Beobachtung

In einem so verstandenen Beziehungsgeschehen nehmen alle Beteiligten- die Erzieherin als auch das Kind- sowohl die Rolle des Lernenden, als auch des Lehrenden ein. Zum Wohle der Kinder ist uns ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller verantwortlichen Bezugspersonen wichtig.

5.5 Themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche

5.5.1 Wertorientiert und verantwortungsvoll handelnde Kinder

Werteorientierung und Religiosität

Durch gemeinsame Gebete, Lieder, biblische Erzählungen und Kirchenbesuche erleben die Kinder die Vielfalt von Religiosität und setzen sich so mit der christlichen Religion und dem Glauben auseinander.

Dies wiederum ist die Voraussetzung für die Entwicklung religiös-weltanschaulicher Identität. Das spiegelt sich auch in der Art und Weise wider, wie Fachkräfte und Kinder miteinander umgehen und auch andere Religionen anerkennen und wertschätzen. Dabei werden wir durch unsere Familien mit anderem religiösen Hintergrund unterstützt. Im Jahreskreis lernen die Kinder die Bedeutung kirchlicher Feste und Traditionen kennen.

Emotionalität, soziale Beziehungen und Konflikte

Das Kind lernt im Kindergarten, sich in eine **soziale Gemeinschaft** zu integrieren. In der eigenen Gruppe schätzt es Gefühle, Stimmungen und Befindlichkeiten anderer Menschen ein und schult Kontakt-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit. Dabei übernehmen die Kinder im Wechsel auch die Rolle von Mediatoren und lernen so, sich in die Situation anderer hineinzuversetzen.

Durch das Alltagsgeschehen im Kindergarten werden situationsangemessene Angebote zu Emotionalität und zum Aufbau sozialer Beziehungen erarbeitet. Hilfreiche Methoden hierfür sind: Gespräche, Kinderkonferenzen, Bücher, Rollenspiele, Bewegungsaktivitäten und natürlich das tägliche Miteinander.

5.5.2 Sprach- und medienkompetente Kinder

Sprache und Literacy

„Die Sprache ist die elementare Voraussetzung des Kommunizierens und Sich-Mitteilens" (Tuos und Schöler, 2007).

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und eine wesentliche Voraussetzung für schulischen und beruflichen Erfolg. Das Sprechen ist eine unserer schönsten Gaben. Sprache bedeutet Hören, Schreiben, Lesen, Denken und sich Mitteilen. Sie ist wichtig für eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Verschiedene Muttersprachen wecken das Interesse und die Neugierde aneinander und werden bei uns sehr wertgeschätzt.

Die Umsetzung dieses Bildungsbereiches erfolgt bei uns durch einen lustvollen Umgang mit Sprache, Schaffung von vielseitigen Sprechanlässen, (Bilder)-Bücher, Märchen,

Rollenspiele, Alltagsgespräche, Fingerspiele, Reime, Gedichte, Lieder, Besuche verschiedener Theater und durch „Sprachprogramme", wie Hören-Lauschen-Lernen und Vorkurs Deutsch, sowie durch die Verwendung Literacy fördernder Materialien und Anregungen.

Unsere hauseigene Bücherei, die auch Bücher in den hier vorfindlichen Sprachen enthält, weckt die Freude an Büchern und macht Lust auf Lesen.

In einem einjährigen „Sprachberater-Projekt" erfuhr das Team eine intensive Schulung in diesem Bereich.

Informations- und Kommunikationstechnik, Medien

Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sind aus dem heutigen Leben nicht mehr wegzudenken. Daher werden Medien bei uns nicht aus dem pädagogischen Alltag ausgeblendet. Da, wo sie uns helfen, Informationen zu erhalten oder Lösungen zu finden, werden sie eingesetzt. Gleichzeitig werden die Kinder aber auch auf die Gefahren des Medienkonsums hingewiesen und so an einen verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit Medien herangeführt. Bei uns finden folgende Medien Verwendung:

Bücher, Zeitschriften, Lexika, Computer mit Internet, Hörmedien, Filme und die Benutzung der Digitalkamera.

5.5.3 Fragende und forschende Kinder

Mathematik

Eine frühe, mathematische Bildung ist sowohl für das Leben des Kindes, als auch für sein späteres Wirken in einer modernen Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Welt, in der Kinder aufwachsen, ist voller Mathematik. Auch hier im Kindergarten begegnet sie den Kindern täglich. Überall entdecken sie geometrische Formen, Zahlen und Mengen und setzen sich damit auseinander. Z.B. in der Bauecke (Statik), beim Spiel im Kaufladen, beim Legen von Mustern usw. Beim gemeinsamen Backen und Kochen werden Erfahrungen mit Messen und Wiegen gemacht.

Naturwissenschaft und Technik

Kinder sind von Natur aus neugierig und wollen den Dingen auf den Grund gehen. Wir tragen dieser Neugier und dem Forschungsdrang Rechnung, indem wir den Kindern eine vielfältige Lernumgebung anbieten. So finden sich in unserem Garten Möglichkeiten zur Begegnung mit den Elementen Feuer, Erde, Luft und Wasser.

Naturwissenschaftlich-technische Bildung vermittelt die Erkenntnis, verantwortungsvoll mit der Umwelt umzugehen.

Umwelt

Kinder interessieren sich grundsätzlich für die Natur und die Umwelt und nehmen diese mit allen Sinnen wahr. Daher findet sich auch in unserem Umweltprofil folgender Leitsatz:

„Werte, deren wir uns nicht mehr erinnern, können auch nicht mehr vermittelt und somit weitergetragen werden „ (Ebert Regina: In der Schöpfung klingt ein Lied).

Voraussetzung zur Erhaltung einer intakten Umwelt ist für uns vor allem, Nachhaltigkeit zu einer inneren Überzeugung zu machen, damit sie in unsere Handlungen einfließt und Wirkung zeigt. Nur so können wir den Kindern ein Vorbild sein.

Zur intensiven Naturbeobachtung gibt es bei uns einen Nistkästen, Futterhäuschen für die Vögel und Eichhönchen.

Für die sinnliche Erfahrung haben wir mit den Kindern einen Barfußweg angelegt.

Im Frühjahr wird beobachtet, wie aus Kaulquappen kleine Frösche werden und wie Hasen, Eichhörnchen, Katzen etc. auf Besuch vorbeikommen. So können die Kinder das Wachstum von Pflanzen und Tieren, sowie die jahreszeitlichen Veränderungen der Natur erleben.

In unserem Garten befindet sich auch ein „Naschgarten“ (zwei Johannisbeersträucher und ein Himbeerstrauch), ein Geschenk unserer Vorschulkinder. Diese wurden mit Unterstützung unseres Umweltbeauftragten von den Kindern gepflanzt.

5.5.4 Künstlerisch aktive Kinder

Ästhetik, Kunst und Kultur

Das Kind lernt mit allen Sinnen seine Umwelt bewusst wahrzunehmen, sie bildnerisch zu gestalten und spielerisch in verschiedene Rollen zu schlüpfen. Bei uns können die Kinder mit vielfältigen kreativen Materialien experimentieren und Erfahrungen sammeln. Durch Exkursionen in Museen, zu Ausstellungen etc. wird der künstlerisch-ästhetische Horizont der Kinder erweitert.

Musik

Jedes Kind hat Freude daran, Geräuschen, Tönen und Klängen zu lauschen und diese selbst zu produzieren. Durch musikalische und rhythmische Gestaltung im Alltag, sowie bei Festen können die Kinder der Musik begegnen und diese auch ausleben. Dabei werden die Kinder auch mit verschiedenen Musikrichtungen bekannt gemacht. Der Kontakt mit unseren nicht deutschstämmigen Familien ermöglicht es uns, die Musikkultur anderer Länder kennenzulernen. Ein zusätzliches Angebot an Musik und Bewegung bietet uns die

Kooperation mit Studenten der OTH Regensburg. Die Kinder können an dem Angebot kostenlos teilnehmen. Das Projekt ist in unser Konzept integriert und ein bereicherndes Angebot im Bereich Rhythmik, Musik und Bewegung.

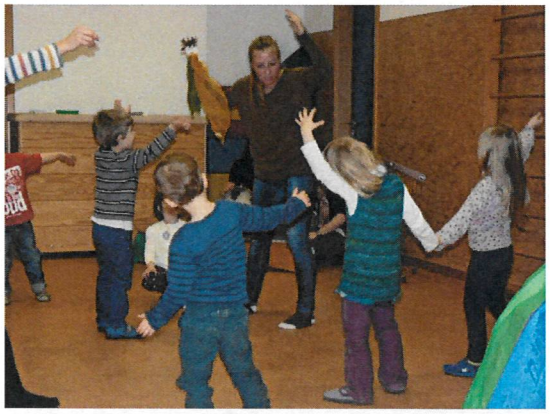

5.5.5 Starke Kinder

Bewegung, Rhythmik, Tanz und Sport

Getreu unserem Leitsatz: „Bei uns bewegt sich was" messen wir diesem Bildungsbereich besondere Bedeutung bei, da er zu den grundlegenden Betätigungs- und Ausdrucksformen von Kindern zählt und es sie glücklich macht, den natürlichen Bewegungsdrang auszuleben, Kenntnisse über sich selbst und ihren Körper zu erwerben und dadurch auch ihre Umwelt zu „begreifen". In der wöchentlichen Bewegungsbaustelle bzw. Turnstunde erproben die drei- bis sechsjährigen ihre Motorik, beim täglichen Spiel im Garten, Spaziergängen in der Umgebung, angeleiteten Kreis- und Bewegungsspielen üben die Kinder ihre Fähigkeiten zu kontrollieren und zu erweitern.

Unser Raumkonzept ist darauf ausgerichtet, den Kindern viel Raum und Bewegungsfreiheit zu gewähren.

Gesundheit

Bei der WHO heißt es: „Gesundheit ist ein Zustand von körperlichem, geistigem und sozialem Wohlbefinden. Damit die Kinder trotz der heutigen Belastungen gesund bleiben, ist es nötig, ihre Lebenskompetenzen zu stärken. Dazu gehört, dass die Kinder Eigenverantwortung für ihren Körper und ihre Gesundheit übernehmen. Sie sollen ein Bewusstsein dafür entwickeln, was ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit guttut. So lernen sie mit dem Programm „Tigerkids“ die verschiedenen Lebensmittelgruppen und die Lebensmittelpyramide kennen und erlangen Kenntnisse über eine gesunde Ernährung und die Bedeutung von regelmäßiger Bewegung. Gleichzeitig werden sie sensibilisiert, wann ihr Körper Bewegung und wann er Ruhe und Entspannung braucht. Hygienemaßnahmen und Körperpflege gehören selbstverständlich zum Tagesablauf.

5.6 Prinzipien beim Erfüllen des Bildungsauftrags

5.6.1 Spiel-Bewegungs-Sinneserfahrungen

Im Spiel findet ganzheitliches Lernen statt, daher messen wir dem freien Spiel eine hohe Bedeutung bei. Die Kinder finden bei uns Lernumgebungen mit hohem Aufforderungscharakter, die die Kinder ermutigen, Dinge auszuprobieren und neue Erfahrungen zu machen. Durch Bewegungs- und Sinneserfahrungen eignen sie sich Wissen über ihre Umwelt, über sich selbst, über ihren Körper und über ihre Fähigkeiten an. Dazu bietet unser Tagesablauf im Innen- und Außenbereich vielfältige Möglichkeiten.

5.6.2 Inklusives Arbeiten

„Als Ebenbild Gottes hat jeder Mensch eine unverlierbare Würde. In ihm ist eine Ganzheit von Körper, Seele und Geist angelegt." In unserem Kindergarten pflegen wir eine Pädagogik der Vielfalt, das heißt, Verschiedenheit wird als normal angesehen und als Chance zur Bereicherung. Alle Personen werden um ihrer selbst willen wahrgenommen, akzeptiert und wertgeschätzt. Das bedeutet vor allem Beteiligung und Mitsprache bei allen Vorgängen. Inklusion beinhaltet eine grundlegende Anerkennung sowohl der Unterschiede als auch der Gemeinsamkeiten aller Beteiligten. Daher bedarf es einer Umgestaltung von Lernprozessen dahingehend, dass jede und jeder sich nach ihren oder seinen Fähigkeiten einbringen kann. Wir sind bereit, uns dieser Herausforderung zu stellen.

5.6.3 Übergänge

Übergänge sind zeitlich begrenzte Lebensabschnitte, in denen markante Veränderungen geschehen und Phasen beschleunigten Lernens. Dies kann zu Belastungen und Überforderung führen, kann aber auch Herausforderung sein, die zu Lernprozessen und Kompetenzgewinn führt. Wir wollen die Kinder und ihre Eltern darin unterstützen, Übergänge in freudiger und motivierender Weise zu bewältigen.

<u>Dafür bieten wir beim Übergang in unsere Einrichtung:</u>

- Kooperation mit der benachbarten Krabbelstube
- Öffentlichkeitsarbeit durch Homepage
- Persönliche Anmeldegespräche mit Besichtigung der Einrichtung
- Informationsveranstaltung für die neuen Eltern
- Schnuppertage, Einladung an die neuen Familien zur Teilnahme am Sommerfest
- Individuell gestaltetes Eingewöhnungskonzept (siehe Anlage)
- Übernahme von Patenschaften für die neuen Kinder durch unsere älteren Kinder

<u>Beim Übergang in die Schule</u>

- Kooperation mit der Grundschule St. Wolfgang
- Besuch einer Schulstunde
- Austausch mit den Lehrkräften über die einzuschulenden Kinder
- Gestaltung der eigenen Schultüte
- „Schultaschentag"
- Rollenspiele zum Thema Schule
- „Würdige" Verabschiedung der Schulanfänger
- Kontakt halten zu den Schulanfängern im ersten Schuljahr

5.6.4 Gestaltung unserer Bildungsangebote

Wir gestalten Bildungsangebote nach dem Prinzip der „Entwicklungsangemessenheit".

Sie sollen der

- Sozialen
- Kognitiven
- emotionalen und
- körperlichen

Entwicklung des Kindes entsprechen. Überforderung ist ebenso unangemessen wie Unterforderung.

6 Unser Einrichtungsprofil

Als katholische Einrichtung in der Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbandes ist das Leben und Wirken Jesu Christi unser entscheidender Bezugspunkt. Durch unseren Träger erfahren wir Unterstützung darin, den Kindern den Glauben auf vielfältigste Weise näher zu bringen.

Unser Erziehungs- und Bildungsbemühen gilt hier vor allem der Achtung von Mensch und Natur. Wertschätzung und Bewahrung der Schöpfung sind unser großes Anliegen, damit gehen wir auch konform mit den Umweltgedanken des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Beziehungen zu Bereichen der nahen Universität bereichern unsere pädagogische Arbeit.

Unser Einrichtungsmotto: **„Bei uns bewegt sich was“** definieren wir so:

- Bewegung macht Freude, fördert die Gesundheit und die Entwicklung der Persönlichkeit
- Bewegung ist „das Tor zum Lernen“
- Bei uns gibt es keinen Stillstand, unsere Einrichtung befindet sich in einer ständigen Weiterentwicklung.

7 Exemplarischer Tagesablauf

Der elementare Bildungsauftrag benötigt einen strukturierten Wochen- und Tagesablauf. Bei uns wechseln sich pädagogische Handlungseinheiten mit Freispielphasen und anderen Tätigkeiten ab. Ebenso wichtig ist uns ein Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen. Kinder erfahren, dass es wichtig und notwendig ist, sich für bestimmte Aufgaben körperlich und geistig anzustrengen, aber auch, sich danach wieder zu entspannen.

Um eine ungestörte, pädagogische Arbeit zu gewährleisten, achten wir auf die Einhaltung der pädagogischen Kernzeit. Nur so kann sich das pädagogische Personal mit voller Aufmerksamkeit den Kindern widmen.

7:30 – 8:30 Uhr Bringzeit

Die Kinder kommen an, ziehen sich um, verabschieden sich von den Eltern und beginnen den Tag mit einer Freispielphase. Für die Eltern gibt es die Möglichkeit zu einem kurzen Tür- und Angelgespräch, die Erzieher/innen haben Zeit für Eltern und Kinder.

8:45 Uhr Beginn der pädagogischen Kernzeit/Morgenkreis

Die gesamte Gruppe trifft sich mit dem Gruppenteam auf dem runden Teppich zum Morgenkreis. Die Osterkerze wird entzündet, wir sprechen ein Gebet, singen ein Begrüßungslied, zählen die anwesenden Kinder und besprechen das Wetter und den Kalender. Die Kinder erzählen von ihren Erlebnissen oder davon, was sie gerade beschäftigt. Zum Schluss wird der gemeinsame Tag geplant.

Nach dem Morgenkreis

Die ersten Kinder machen Brotzeit, gegen 9:30 Uhr finden pädagogische Handlungseinheiten in den verschiedenen Bildungsbereichen statt. (geteilte Gruppe / Interessengruppe / Projektgruppe / Vorschulgruppe / Einzelförderung). Gruppenübergreifende Angebote und Kinderkonferenzen bereichern das Geschehen im Kindergarten. Kinder, die gerade nicht an einem moderierten Angebot teilnehmen, beschäftigen sich im Freispiel. Ab jetzt können die Kinder auch den Flur, den Garten und den Bewegungsraum zum Spielen nutzen oder die andere Gruppe besuchen – **innere Öffnung.**

Bis 10:30 Uhr haben die Kinder die Möglichkeit ihre Brotzeit zu essen.

11:15 Uhr Mittagskreis

Im Mittagskreis finden- passend zum jeweiligen Thema- Gespräche statt, die Kinder erhalten Informationen und können ihr eigenes Wissen dazu einbringen. Der Mittagskreis bietet auch Platz für Spiele, Lieder, Bilderbücher, Reflexionen und Vieles mehr.

11:45 Uhr Mittagessen

Das Mittagessen wird von der Universitätsmensa geliefert. Aus einem umfangreichen Speiseplan wählen die Fachkräfte unter Beteiligung einiger Kinder das Essen vorab aus. Dabei wird auf Abwechslung und gesundes Essen geachtet. So gibt es täglich entweder Rohkost, frische Salate oder Gemüse. Jeden zweiten Tag gibt es frisches Obst zum Nachtisch. Auch die Bedürfnisse von Vegetariern, Veganern und moslemischen Kindern finden Beachtung.

Das Mittagessen wird gruppenintern eingenommen. Dabei achten wir auf eine angenehme Atmosphäre und einen schön gedeckten Tisch. Die Kinder üben sich in der Handhabung von Geschirr und Besteck und der Einhaltung von Tischregeln.

12:30 Uhr Garten

Nach dem Essen gehen wir in den Garten und nutzen die Außenspielmöglichkeiten.

Im Sommer bleiben die Kinder den ganzen Nachmittag im Garten, wobei wir bei starker Hitze die sonnenintensiven Zeiten im Haus verbringen. Sonnenschutz ist in dieser Zeit immer Thema bei uns!

Bei schlechtem Wetter gehen die Kinder zwischen 13:30 und 14:00 Uhr wieder in ihre Gruppen oder den Bewegungsraum.

Ab 15:00 Uhr werden die Gruppen zusammengelegt, um 16:00 Uhr sind alle Kinder abgeholt.

8 Qualitätsziele für die Arbeit am Kind

Die Kinder kommen gerne zu uns

Wir geben den Kindern Sicherheit und Geborgenheit durch einen festen Bezugsrahmen und einen klar strukturierten Tagesablauf.

Die Kinder entwickeln eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit

Wir akzeptieren das Kind als eigenständige Persönlichkeit und unterstützen es bei der Entwicklung von Selbstwertgefühl. Es erfährt durch uns Wertschätzung, erhält Freiräume für selbständiges Handeln, seine Gefühle werden angenommen und zugelassen.

Die Kinder entwickeln soziale Kompetenzen

Durch eigene Erfahrungen und durch Unterstützung und Vorbild der Erwachsenen entwickeln die Kinder ein Bewusstsein für zwischenmenschliche Beziehungen. Sie lernen, Konflikte eigenständig und konstruktiv zu lösen und ihre eigenen Gefühle, sowie die der anderen wahr- bzw. ernst zu nehmen.

Die Kinder entwickeln kreative und kognitive Fähigkeiten

Indem wir sie alters- und entwicklungsmäßig ganzheitlich fördern, erleichtern wir den Kindern den Übergang in die Schule, in ein neues soziales Gefüge. Das Freispiel mit vielfältigen Materialien und einer anregenden Raumgestaltung unterstützt dabei die Selbstbildung der Kinder.

Die Kinder entwickeln Arbeitsstrategien und Sprachkompetenz

Projekte, auch gruppenübergreifend, motivieren die Kinder zu forschen, Lösungsstrategien zu entwickeln und im gemeinsamen Dialog ihre sprachlichen Fähigkeiten zu optimieren.

Die Kinder entwickeln eine christliche Grundhaltung und ethische Werte

Bei uns orientiert sich religiöse Erziehung an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder. Ihre Fragen haben oft stark religiöse Bezüge (z.B. Wer hat den Himmel gemacht? Wo ist der tote Vogel jetzt?)

Wird der Glaube als Lebenshilfe erschlossen, kann er vom Kind auch als Ressource in Belastungssituationen genutzt werden.

Die christliche Religion liefert grundlegende Werte, auf die unsere Kultur aufbaut. Die Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Religionen hilft, andere Kulturen kennen und verstehen zu lernen.

Wir festigen bei den Kindern eine bejahende Einstellung zum Leben und leiten dazu an, Verantwortung für die Schöpfung zu übernehmen.

9 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Erziehungspartnerschaft ist das Prinzip unserer Zusammenarbeit mit den Eltern, in der sich die Familien und die Kindertagesstätte füreinander öffnen, ihre Beobachtungen und Erfahrungen austauschen und zum Wohl der uns anvertrauten Kinder kooperieren.

Ebenso verhält es sich mit der Bildungspartnerschaft, in der die Bildung als gemeinsame Aufgabe gesehen wird, für deren Erfüllung beide Seiten verantwortlich sind.

Erziehungspartnerschaft heißt bei uns:

- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern auf verschiedenen Ebenen
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Informations- und Bildungsangebote für und durch die Eltern
- Beteiligung der Eltern (Elternbefragungen, Elternbeirat)

9.1 Qualitätsziele für die Zusammenarbeit

Unterstützung der Eltern in der Erziehungsarbeit

Zum Wohle der Kinder arbeiten wir mit den Eltern Hand in Hand. Dafür machen wir unsere Arbeit transparent und informieren die Eltern. Wir bieten Hilfe und Unterstützung in der Erziehungsarbeit und verweisen dabei auch auf Fachdienste und andere Institutionen.

Fachkräfte und Eltern stehen in ständigem Dialog.

Die Eltern arbeiten aktiv mit

Fachkompetenzen der Eltern werden sowohl in der pädagogischen Arbeit als auch in der Erwachsenenbildung genutzt.

Die Eltern werden am Kindergartengeschehen beteiligt

Durch regelmäßige Befragungen ermitteln wir die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern. Der Elternbeirat fungiert als Sprachrohr der Elternschaft und vertritt deren Interessen.

Möglichkeit des Austausches und der Kontakte von Eltern untereinander

Dafür bieten wir an: Elternabende, Familienausflüge, Schwarzes Brett der Eltern, E-Mails.

9.2 Leistungsangebot für Kinder und Eltern

Pädagogische Arbeit in der Gruppe

- Freies Spiel mit offenen Angeboten
- Projekte
- Pädagogische Handlungseinheiten mit der Kleingruppe
- Pädagogische Handlungseinheiten für die Gesamtgruppe
- Einzelförderung

Gruppenübergreifende Angebote

- Feste und Feiern
- Projekte
- Ausflüge und Besichtigungen
- Aktivitäten im Außenspielbereich
- Offene Bewegungsangebote
- Interessensgruppen

Besondere Angebote

- Musik- und Bewegungsangebote durch Student/innen der OTH Regensburg

Leistungen im Rahmen der Elternarbeit

- Flexible Bring- und Abholzeiten
- Vielseitige Elternabende
- Aushänge: z.B. Wochenpläne, Speiseplan, Elterninformationen …
- Elterngespräche
- Kooperation mit externen familienunterstützenden Einrichtungen
- Beteiligung der Eltern durch regelmäßige Elternbefragungen
- Elternmitarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- Familienveranstaltungen

10 Prozessgestaltung

Der Kernprozess von Bildung, Erziehung und Betreuung wird durch den ständigen Dialog aller Beteiligten nachhaltig gefördert und gesichert. Folgende Maßnahmen dienen dazu, diesen Dialog zu strukturieren und so intensiv wie möglich zu gestalten:

10.1 Prozessverlauf

1. Ein **Aufnahmegespräch** zu Beginn der Kindergartenzeit stellt sicher, dass die Einrichtung alle notwendigen Informationen über das einzelne Kind erhält und sich so auf die pädagogische Arbeit einstellen kann.

2. Eine objektive und wertschätzende **Beobachtung** der Kinder mittels strukturierter, staatlich festgelegter Bögen (Perik, Sismik, Seldak), sichert jedem Kind die Aufmerksamkeit, die es benötigt, um entwicklungs- und altersgemäß gefördert werden zu können.

Mit der Erinnerungsmappe nutzen wir eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, an der das Kind aktiv mitarbeitet. Vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Übergang in die Schule, kann das Kind so seine Lerngeschichte verfolgen. Die Ordner sind für die Kinder frei zugänglich und ermöglichen ihnen, eigene Stärken und individuelle Besonderheiten wertschätzen zu lernen.

3. Jährliche, bei Bedarf auch häufigere, **Entwicklungsgespräche** mit den Eltern stellen einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen Kindergarten und Familie sicher. Somit wird eine optimale Gestaltung der Betreuungs- Bildungs- und Erziehungsaufgabe gewährleistet.

10.2 Prozessplanung

1. Im Rahmen der **Jahresplanung** werden wichtige Termine festgelegt, die sich am Kirchenjahr, an den Jahreszeiten oder an bestimmten Projektthemen orientieren.

2. Das Gesamtteam trifft sich wöchentlich zum Austausch über die pädagogische Arbeit und über die Organisation der Einrichtung.

3. Im Rahmen von **wöchentlichen** Planungen im Gruppenteam werden die Themen jeweils an den Stand der Gruppe angepasst und differenziert ausgearbeitet. Die Reflexion der pädagogischen Arbeit im Gruppenteam führt zu Maßnahmen der Weiterentwicklung der Gruppensituation und der Entwicklung einzelner Kinder.

4. Bei den gesamten Planungen werden kurzfristig situativ auftretende Ereignisse berücksichtigt

10.3 Prozesslenkung

Bei der Umsetzung unserer pädagogischen Arbeit achten wir darauf, dass sich jedes Kind in der Einrichtung wohl fühlt und sich aktiv an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags beteiligen kann. Zur Sicherung der Beteiligung der Kinder finden folgende Verfahren regelmäßige Anwendung:

1. Ein Kinderfragebogen liefert Erkenntnisse über die Bedarfslage, die Wünsche und die Interessen jeden einzelnen Kindes. Diese werden dann in die pädagogische Planung einbezogen.

2. Vielfältige Elterngespräche (auch Tür- und Angelgespräche) liefern weitere Informationen und ermöglichen ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder.

3. In Kinderkonferenzen können die Kinder ihre Anliegen formulieren und teilweise selbst in die Hand nehmen.

Die Ergebnisse der Beobachtungs- und Befragungsmaßnahmen werden jährlich zusammengetragen und der jeweiligen Jahresplanung zu Grunde gelegt.

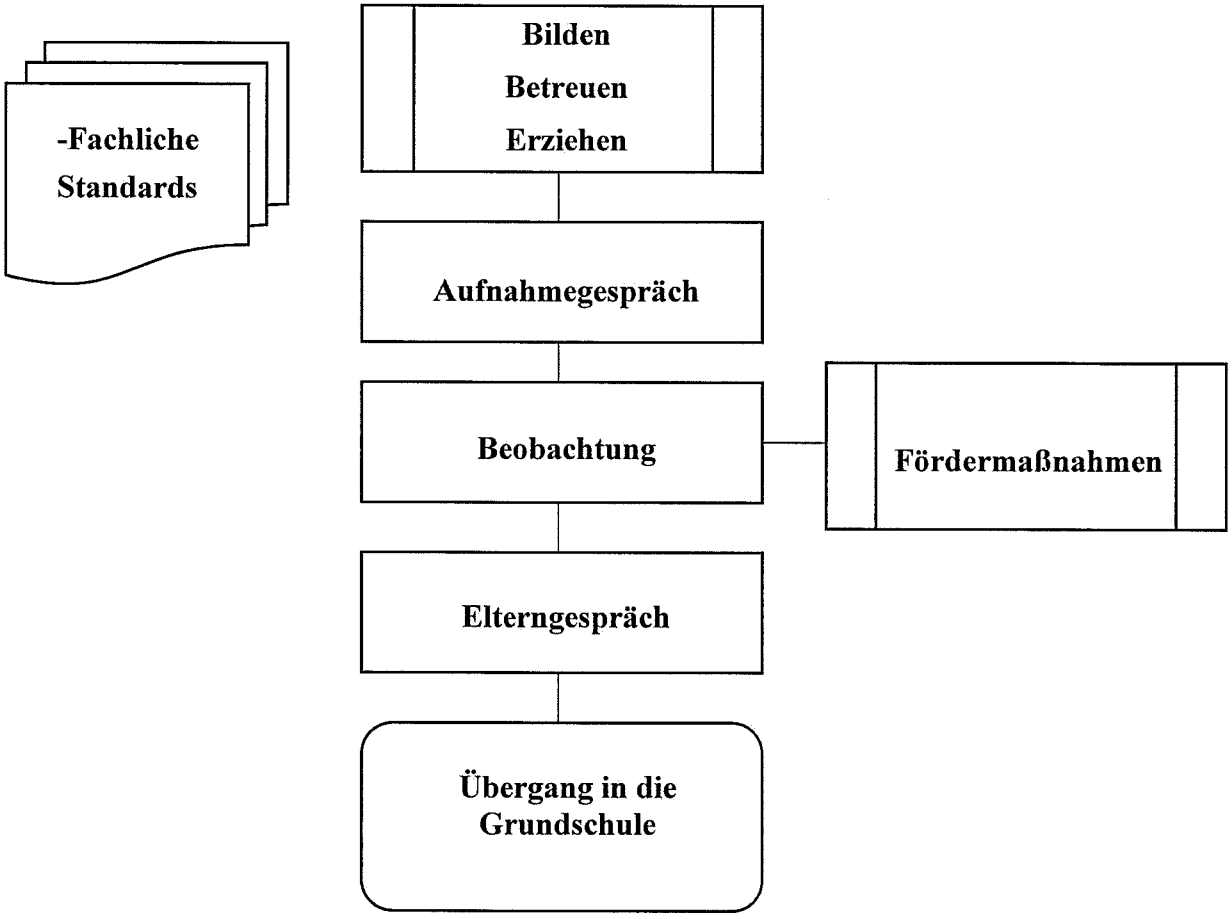

11 Evaluation

Messung – Analyse – Verbesserung

Mit Hilfe verschiedener Evaluationsverfahren werden alle Leistungen regelmäßig überprüft und bewertet. Auf diese Weise können auftretende Probleme und Unzulänglichkeiten früh erkannt und bearbeitet werden. Gleichzeitig lassen sich alle Prozesse verbessern.

Die Maßnahmen der kontinuierlichen Evaluation, sowie der systematischen Sammlung und Auswertung von Daten dienen sowohl der Kontrolle der Qualität, der Effektivität und der Effizienz der Arbeit, als auch der kritischen Selbstanalyse des eigenen beruflichen Handelns und der Qualitätsentwicklung der eigenen methodischen Arbeit.

Wichtige Methoden der Evaluation sind:

- Ausgewählte Fallbesprechungen
- Kollegiales Feedback
- Auswertung von Dokumenten (Beschwerdeverfahren, ...)
- Elternbefragungen

Auftretende Beschwerden werden unverzüglich bearbeitet und systematisch erfasst.

Qualitätssicherung externer Zulieferer:

Mittagessen, Ökokiste, Sanitär- und Reinigungsbedarf, Papier- und Büroartikel etc.

Lieferanten werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

(festgestellt durch die Lieferantenbefragung im Rahmen unseres Umweltmanagements)

- Qualität der gelieferten Ware
- Firmenphilosophie
- Preis-Leistungsverhältnis
- Kurze Lieferwege

12 Personalentwicklung

Die Sicherung einer hohen Gesamtqualität des Kindergartens setzt in besonderem Maße fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiter/innen voraus.

Qualifiziertes und motiviertes Personal ist eine wichtige Ressource und Voraussetzung für eine gelingende pädagogische Arbeit.

Zur Sicherstellung der Motivation der Mitarbeiter/innen, sowie einer hohen fachlichen Qualität dienen folgende Maßnahmen:

- Gezielte Auswahl und Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen
- Formulierung einer klaren Aufgabenbeschreibung der einzelnen Funktionen
- Regelmäßige Fortbildung aller Mitarbeiter/innen (ca. fünf Tage / Jahr)
- Angebot für Mitarbeitergespräche
- Teilnahme an Konferenzen und Fachtagungen
- Kontinuierlicher Austausch im Team
- Gutes Arbeitsklima
- Gemeinsame Feiern

Die Führung des Teams erfolgt durch einen kooperativen Führungsstil.

13 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur des Kindergartens umfasst unterschiedliche Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse. Das zentrale Entscheidungsgremium ist das Gesamtteam. Alle speziellen Aufgabenbereiche sind klar benannt. Aufgabenbezogene Teams dienen der Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität.

Organigramm

Geschäftsführung

Diözesan-Caritasdirektor

Trägervertretung Frau U. Lutz

Kindergartenleitung Elternbeirat

Gruppenleitungen

Kinderpflegerinnen

Praktikanten/-innen

14 Ressourcenmanagement

Der Träger stellt der Leitung des Kindergartens ein festes Budget (Spielgeld) für Gebrauchsmaterial zur Verfügung. Die Leitung legt dem Träger regelmäßig eine Abrechnung zur Prüfung vor.

Instandhaltungskosten und finanzielle Mittel für Einrichtungsgegenstände werden von der Leitung für das jeweils folgende Haushaltsjahr beantragt. Der Träger informiert die Leitung über die Höhe der bewilligten Mittel und begründet seine Entscheidung.

Preisvergleiche und Flexibilität beim Einsatz der finanziellen Mittel erlauben eine sparsame Haushaltsführung.

Regensburg, 12.12.2022

15 Impressum

Zuletzt geändert am 12.12.2022

Auflage 3

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Regensburg eV.

Von-der-Tann-Straße 7

93047 Regensburg

Bezugsmöglichkeit:

Uni-Kindergarten Augustinushaus

Universitätsstraße 80

93053 Regensburg

info@caritas-unikindergarten.de

www.caritas-unikindergarten.de

Text:

Claudia Schüller und Mitarbeiterinnen des Unikindergartens Augustinushaus

Titelbild:

Maresa Müller

Fotos:

Unikindergarten und Gabi Schönberger

16 Anlagen

- Institutionelles Kinderschutzkonzept
- Kindergartenordnung (Meldepflichtige Krankheiten, Datenschutz,...)
- Anlagen zum Betreuungsvertrag (IFSSG, Datenschutz,...)
- Medizinischer Notfallkalender
- Eingewöhnungsleitfaden

caritas

AUGUSTINUS-HAUS
UNI-KINDERGARTEN

Anlagen zur Konzeption:

- Institutionelles Kinderschutzkonzept
- Kindergartenordnung
- Anlagen zum Betreuungsvertrag
- Medizinischer Notfallkalender
- Eingewöhnung Leitfaden

Inhaltsangabe:

Institutionellen Schutzkonzeptes für den Unikindergarten Augustinushaus,

Universitätsstraße 80, 93053 Regensburg

Kultur der Achtsamkeit

A Gesetzliche Grundlagen

B Datenschutz

C Persönliche Eignung der Beschäftigten

D Definition Kindeswohlgefährdung

E Klare Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

F Risikoanalyse

G Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

Wichtige Hinweise:

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

Institutionelles Kinderschutzkonzept

Kultur der Achtsamkeit
Zu wissen, dass ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz wichtig ist, gehört zu einer „Kultur der Achtsamkeit", zu einem guten Umgang mit anderen, vor allem mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen. "Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können". Darum ist es notwendig, vor Ort Strukturen zu definieren, die Transparenz schaffen und Fehlverhalten verhindern helfen. Ein Schutzkonzept wird gemeinsam von der Leitung der jeweiligen Einrichtung mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor Ort erarbeitet. Neben konkreten Verhaltensregeln soll auch für jede Einrichtung ein Beschwerdeweg für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene installiert werden. Darüber hinaus sind im Schutzkonzept konkrete Hilfen zum Umgang mit Fehlverhalten und Anweisungen für ein Vorgehen im Verdachtsfall zusammengestellt.
Kath. Träger nehmen ihre Verantwortung wahr indem Sie an Hand diözesaner, staatlicher und pädagogischer Vorgaben ein institutionelles Schutzkonzept erarbeiten, dass vor Ort entsprechende Strukturen festgelegt. Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

A Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII verpflichtet u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen. Voraussetzung eine Betriebserlaubnis ist es auch, die Vorlage und Prüfung von Aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. In § **8a SGB VIII** ist der Umgang zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. In § 72a SGB VIII ist die Verpflichtung zur Erbringung eines erweiterten Führungszeugnisses festgeschrieben.

BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz
Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen ist, sowie eine insoweit erfahrenen Fachkraft beratend hinzugezogen wird und gegebenenfalls die Eltern und das Kind einbezogen werden.
Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

B Datenschutz (KDG)

Verschwiegenheit und Datenschutz
Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten der Einrichtung und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offen gelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.

C Persönliche Eignung der Beschäftigten

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII)
- Persönliche Erklärung bei Kurzzeitpraktikanten
- Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (Kurzversion)
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen

D Definition Kindeswohlgefährdung:

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Wenn Dritte, z.B. Mitarbeiter-innen oder Kinder sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

TRIAS: Vernachlässigung, Misshandlung (psychische und physische), Sexueller Missbrauch

E Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- akute Gefahr – Polizei rufen
- Bei Verdacht muss die Leitung/der Träger informiert werden
- Vermutung Kindeswohlgefahr – ISOFAK hinzuziehen
- Gegebenenfalls Dritte (z.B. Fachberatung) hinzuziehen
  (Siehe Carinet Handreichung für Träger und Vereinbarung mit dem JA)

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

F Risikoanalyse (Gefährdungsbeurteilung) für eine wirksame Präventionsarbeit

Fragestellungen:

Für welche Zielgruppe gibt es Angebote?

Welche Haupt-/Neben-/Ehrenamtlichen sind aktiv?

Wo sehen wir in unserer Kita mögliche Gefährdungsmomente?

Gibt es möglicherweise begünstigende Situationen bzw. Strukturen?

Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den MA überlassen?

Gibt es ein Beschwerdeverfahren, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt?

Was ist in unserer Kita gut geregelt?

Worüber müssen wir uns noch verständigen?

Was beinhaltet unser Kinderschutzkonzept und ist der Inhalt allen bekannt?

Gibt es verbindliche Verfahrensanweisungen bei Vermutung auf bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt in unserer Kita?

Was müssen wir darüber hinaus entwickeln?

Was könnte ein nächster konkreter Schritt sein?

Bestehen besondere Gefahrenmomente?

Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

(Muster für eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung siehe Anlage 7)

G Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

Prävention
Die Mitarbeitenden geben den Kindern Anregung, Förderung und Wertschätzung und sorgen für Bindung und Beziehung in der Gruppe, sowie für Wohlergehen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Mitarbeiterinnen achten die Persönlichkeit und die Würde der ihnen anvertrauten Kinder. Dazu gehört auch, dass Kinder ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen haben.
Die Einrichtungsleitung legt fest, in welchem Raum der Kinderschutzordner, der allen Mitarbeitern bekannt sein muss und diesen zur Verfügung steht, regelmäßig auf seine Aktualität und Bedeutung für die Einrichtung überprüft werden muss, aufbewahrt wird (z. B. Personalraum).

Verhaltenskodex: Dieser legt fest, was in unserer Einrichtung für pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch oder inakzeptabel erachtet wird.

Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen	- Verletzung der Aufsichtspflicht - Intimsphäre missachten - intim anfassen - Zwingen, Verletzen, Schlagen, Strafen, Angst machen - Laut auf die Kinder einreden - Sozialer Ausschluss - Vorführen, beschämen, nicht beachten - Fotos der Kinder ins Internet stellen - Diskriminieren, Stigmatisieren - am Einschlafen hindern - Zum Essen zwingen - Datenschutz nicht einhalten
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion	- Überforderung/Unterforderung von Kindern - Kinder nicht ausreden lassen - Verabredungen nicht einhalten
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder	- Positive Grundhaltung und positives Menschenbild - Verlässliche Strukturen - Den Gefühlen der Kinder Raum geben - Flexibel Themen der Kinder spontan aufgreifen und wertschätzen - Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln - Empathisch handeln - Professionelle Distanz und Nähe - Freundlichkeit, Verlässlichkeit, aufmerksam Zuhören - Demokratisches Miteinander

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

Schutz durch Partizipation
Mitgestaltung und Mitbestimmung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder.
Die Partizipation von Kindern bedeutet für uns, erkennen und benennen von eigenen Gefühlen, bei sich selbst und beim Gegenüber. Dies ist die Basis von Beteiligung, denn nur wer seine Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen.
Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzten können. Die Kinder erleben **Selbstwirksamkeit**, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können, sowie nicht ohnmächtig sind.
Formen der Beteiligung (Partizipation) unserer Einrichtung, sind in der Konzeption ausführlicher dargelegt.

Im Elementarbereich: Essen, Schlafen, Morgenkreis, Projektarbeit, ...;
In der Zusammenarbeit mit den Eltern: Gestaltung des Frühstücks für ihr Kind, über Fördermaßnahmen, Beachtung des Datenschutzes, Teilnahme an Festen, Mitarbeit in Gremien, ...;
Eltern werden informiert (und sensibilisiert) über: Den Entwicklungsstand ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse, inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit, ...;
Sie werden über **Beratungsangebote** und über **Kooperationen und Netzwerkpartner** informiert. (Impfberatung, Caritas-Suchtberatung, Jugendamt, Stabsstelle Kinder und Jugendschutz und Datenschutzbeauftragter des Bistums, ...)

Schutz durch demokratisches Lernen, durch die Entwicklung und Vermittlung demokratischer Werte sowie dem Respekt gegenüber jedem einzelnen Menschen – Gleichwertigkeit der Geschlechter
Die ihnen anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann. Die Unverletzbarkeit des menschlichen Lebens, der individuellen Freiheit und Integrität, die Gleichberechtigung aller Menschen, Gleichberechtigung der Geschlechter, ebenso, wie die Solidarität mit Schwächeren und Verletzlicheren sind Werte, die sie aktiv in ihrer Arbeit mit Kindern fördern.

Schutz durch Integration und Inklusion
Der Austausch mit **Vielfalt**, Unterschiedlichkeit und die dem Anderssein entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, intoleranten und /oder radikalen Handlungen entgegen zu wirken. Dadurch wird das solidarische Miteinander gefördert.

Schutz durch frühkindliche Sexualerziehung
Das Recht auf eine wertorientierte Sexualerziehung zur Persönlichkeitsbildung ist ein Menschenrecht und Bildungsauftrag. Die Auseinandersetzung mit frühkindlicher Sexualität ist ein notwendiger Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Sie erfordert zum einen die Beschäftigung mit der sexuellen Entwicklung des Kindes und zum anderem die Reflexion der eigenen Sexualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine ganzheitliche Sexualerziehung ist ein Beitrag, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Durch die Enttabuisierung wird das Vertrauen der Kinder gestärkt, auch über sexualisierte, grenzüberschreitende Situationen zu sprechen. Im Umgang mit ihrem Körper entwickeln sie ihr Selbstkonzept und ein positives körperliches und psychisches Selbstbild. Sie

entdecken ihre Bedürfnisse und ihre Grenzen. Wenn Kinder ihren Körper und ihre Grenzen kennen lernen, lernen sie auch die Grenzen anderer zu respektieren.

Schutz durch kollegiale Beratung
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten und zu unterstützen. Kinder erfahren und fordern ihre Grenzen, lernen sich zu behaupten und sich anzupassen. Die Begleitung jedes einzelnen Kindes erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sensible und auch eindeutige Handhabung beim Setzen von Grenzen und bei pädagogischen Maßnahmen. Diese sind so zu gestalten, dass sie für Kinder nachvollziehbar sind und im direkten Bezug zur Situation stehen.
Die Verhaltensweisen der Kinder sollten reflektiert, mögliche Unterstützungsmaßnahmen erarbeitet und gemeinsam ausgewählt werden. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.
Die kollegiale Beratung hilft den Mitarbeitenden und Mitarbeitern, Themen, die sie emotional berühren, angemessen zu besprechen und somit die professionelle Distanz zu wahren. Die berechtigten persönlichen Befindlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sorgen um das Kind können im Team geäußert werden. Die gemeinsame Besprechung gewährt eine größere Sicherheit und Transparenz in der Einschätzung. Die Handlungskompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln sich dadurch weiter.
In regelmäßig stattfindenden Fallberatungen tauschen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Beobachtungsergebnisse aus. Damit wird jedem Kind Achtung und Aufmerksamkeit entgegengebracht, auch denjenigen Kindern, die im Alltag eher „unauffällig" sind. In den Fallberatungen wir das Gespräch auch im Hinblick auf mögliche Merkmale einer Kindeswohlgefährdung geführt.

Schutz durch Beschwerdemanagement
Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und soll der Bereicherung dienen. Sie unterstützt die Weiterentwicklung der Einrichtung ebenso wie die Bearbeitung der Beschwerde.
Umgang mit Beschwerden: Beschwerdeführende können Kinder, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit. Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen.
Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar. Auch anonymen Beschwerden sollten sie ernsthaft nachgehen.
Beschwerdeeingang durch die Kinder: In kath. Kindertageseinrichtungen dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern. Die Kinder sollten jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Beschwerde den jeweiligen Gruppenbetreuenden, der Kita-Leitung oder einem anderen Mitarbeitenden der Kita mitzuteilen. Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z.B. "Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht" usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und aufrichtiges Interesse an seiner Person.
In der Gruppe werden altersentsprechende Gesprächsrunden abgehalten (z. B. Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, Morgenkreis). Hier erlernen die Kinder, mit Unterstützung des pädagogischen Personals, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Bedürfnisse anderer Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen.
Aber auch in offenen Spielsituationen oder durch regelmäßige Beobachtungen kann das Fachpersonal mögliche Probleme und Missstimmungen der Kinder erkennen.

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

Beschwerdebearbeitung:
Einschätzung der Handlungs- bzw. Veränderungsnotwendigkeit;
Ggf. Dokumentation der Bearbeitung mit Hilfe eines Beschwerdeprotokolls;
Dem Beschwerdeführenden wird Rückmeldung mit Nennung einer Bearbeitungsfrist gegeben;

Beispiele aus unserer Konzeption

Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen
Das Kind soll nach Möglichkeit äußern können, wer seine Windel wechselt. Es hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die wickelnde Person auf einen feinfühligen und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Sie spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was sie tut (handlungsbegleitendes Sprechen, sich vorhersehbar machen). Vor dem Gang ins Bad wird dem Kind ermöglicht, sein Spiel zu beenden. Das Kind hat grundsätzlich das Recht, allein zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch vor zu entscheiden, ob und wann ein Kind gewickelt wird, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

Essen
Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit entsprechend seines Entwicklungsstandes (allein essen mit den Händen oder mit Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

Kuscheltiere
Das Kind hat ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. Kuscheltiere). Kuscheltiere befinden sich in Reichweite des Kindes.

Beteiligungsformen in der Kita:
Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind. Dazu gehören Morgenkreise, Kinderkonferenzen, offene Gesprächsrunden, Einzelgespräche sowie Vorbereitungen zu Ausflügen und Festen.

Auswahl von Themen und Angeboten
Die Kinder haben das Recht, über Themen und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentscheiden sowie Vorschläge zu unterbreiten.

Essen
Die Kinder bestimmen während der Mahlzeit selbst, was und wieviel sie essen möchten. Das pädagogische Personal ermuntert die Kinder zum Essen und weist dabei auf eine gesunde Ernährungsweise hin. Die Kinder befüllen ihre Teller selbstständig. Tischdienste und Tischkultur werden gemeinsam in der Gruppe besprochen.

Schlafen
Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht. Die Mitarbeitenden schaffen durch eine Ruhezeit die Möglichkeit zum Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung.

Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

„Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Erziehung. (...) Dazu zählen Kinder mit Behinderung, Kinder aus Migrantenfamilien und Kinder, die in Armut aufwachsen. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, Kinder aus benachteiligten Gruppen nicht nur gleichberechtigt an den Angeboten teilnehmen zu lassen, sondern auch frühzeitig Bildungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und, soweit dies möglich ist, durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.

Einschätzung der Gefährdung

Anhand der Dokumentation (Entwicklungsbogen) wird in einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Entwicklungs-Gefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind für eine endgültige Entscheidung

- weitere Informationen einzuholen,
- ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen
- externe Fachkräfte einzubeziehen.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erhöhtes Entwicklungsrisiko) wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Maßnahmenplan (Schutzplan) für das Kind erstellt.

Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine erhöhte Entwicklungsgefährdung des Kindes vorliegt,

- werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung bzw. der Entwicklungsunterstützung zu finden.
- Lässt sich das Team (gegebenenfalls gemeinsam mit den Sorgeberechtigten) beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann
- Ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitern in der Kita, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/Beratungsstelle notwendig.
- Vergewissert sich der Träger (die Leitung), dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation einzuleiten, ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Er kann dies an die Kita-Leitung delegieren. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.

Mit einer Diagnose, z.B. gestellt durch den/die Kinderarzt-ärztin oder ein Kinderzentrum, kann ein Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

Umgang mit Risikofaktoren (aus dem Umfeld des Kindes)

Wenn eine Fachkraft mehrfach Auffälligkeiten im Umfeld eines Kindes beobachtet, so sucht sie das Gespräch mit den Kolleginnen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Die Kitaleitung ist hierüber zu informieren und in alle Schritte einzubeziehen. Anhand einer **Checkliste** sind die beobachteten Auffälligkeiten zu dokumentieren.

Es folgen Gespräche mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls einer externen Fachkraft.

Droht eine **akute Gefahr** muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen werden, ebenfalls erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Checkliste für Auffälligkeiten aus dem Umfeld

Checkliste Beispiel 1

Schutz und Sicherheit	Aufsicht, Kleidung, Verlässlichkeit, umfängliche Leistungsfähigkeit, erzieherische Kompetenz		
Erzieherische Kompetenz und Wertschätzung	Respekt, emotionale Verlässlichkeit, gewaltfreie Kommunikation		

Checkliste Beispiel 2

Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern/ in der Familie		
Kulturell bedingte Konflikte		
Sehr junge Eltern		
Eingeschränkte Leistungsfähigkeit (körperlich, geistig, psychische Belastbarkeit)		
Es besteht eine physische Abhängigkeit / Sucht		
Es besteht eine psychische Erkrankung		
Es besteht ein Mangel an erzieherischer Kompetenz		
Es besteht eine finanzielle oder materielle Notlage		
Die Wohnsituation ist beengt		

Wichtige Hinweise

Umgang mit Krisen

Verluste und Krisen gehören auch für Kinder zum Lebensalltag. Kitas sind für (trauernde) Kinder ein wichtiger Ort: Hier werden Übergänge, Abschiede, Krisen und Verluste gestaltet. Kinder finden bei uns einen Frei-Raum für ihren Trauerweg. Sie werden begleitet und unterstützt. Auch die Eltern und Familien können hier Unterstützung erfahren.

Gleichzeitig brauchen und erhalten auch die pädagogischen Fachkräfte bei krisenhaften Situationen Unterstützung. Belastende Situationen wie Verlusterfahrungen, seitens der Kinder oder des Personals, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeiter der Krisenpastoral.

Unterstützung erhält die Kita durch:

- Krisenpastoral: Diakon Reiner Fleischmann 0941-5851516
- Fachberatung Religionspädagoge: Th. Brunnhuber, T. +49(941)640811-14
- Notfallplan

Ansprechpartner Krisenpastoral
Leiter
Diakon Reiner Fleischmann
Dipl.-Theol. (Univ.), Critical Incident Stress Management (ICISF), Traumapädagoge/ Traumafachberater (DeGPT/BAG-TP)
T.+49 (941) 58515-16
M.reiner.fleischmann@malteser.org

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

Anlagen 1 – 7
1 = Schnelle Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Schaubild)
2= Handlungsschema bei Gefährdung durch Mitarbeiter (Schaubild)
3 = Gesprächsleitfaden für MA-Gespräch zu Anlage
4 = Beschwerdeprotokoll
5 = Handreichung: Regelungen zum Schutzauftrag der Diözese Regensburg ***(liegt i. d. Einrichtung vor)***
6 = Vereinbarung mit dem Jugendamt ***(liegt in der Einrichtung vor)***
7 = Muster für eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung

Schutz durch eine Präventionsbeauftragte
Die Träger von katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg haben als Unterstützung zur Umsetzung des institutionellen Kinderschutzkonzeptes in ihren eigenen Strukturen eine Präventionsbeauftrage.

Leitung und Präventionsbeauftragte : Dr. Judith Helmig

Sekretariat: Andrea Gebhart
Sie erreichen KiJuSchu per E-Mail über kijuschu@bistum-regensburg.de oder telefonisch Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.15 Uhr und Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr unter +49 941 597-1681.

Präventionsschulungen Caritas Verband
In den Präventionsschulungen werden Basiskenntnisse zum Thema sexueller Missbrauch vermittelt.

Ansprechpartner beim Diözesan-Caritasverband Regensburg:

Elisabeth Pollwein-Hochholzer
Diplom Sozialpädagogin (FH)
Prävention
Mobil: 0151 40801180

E-Mail: e_pollwein-hochholzer@caritas-regensburg.de

Entnommen aus: SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V., und dem Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier.

Anlage 1

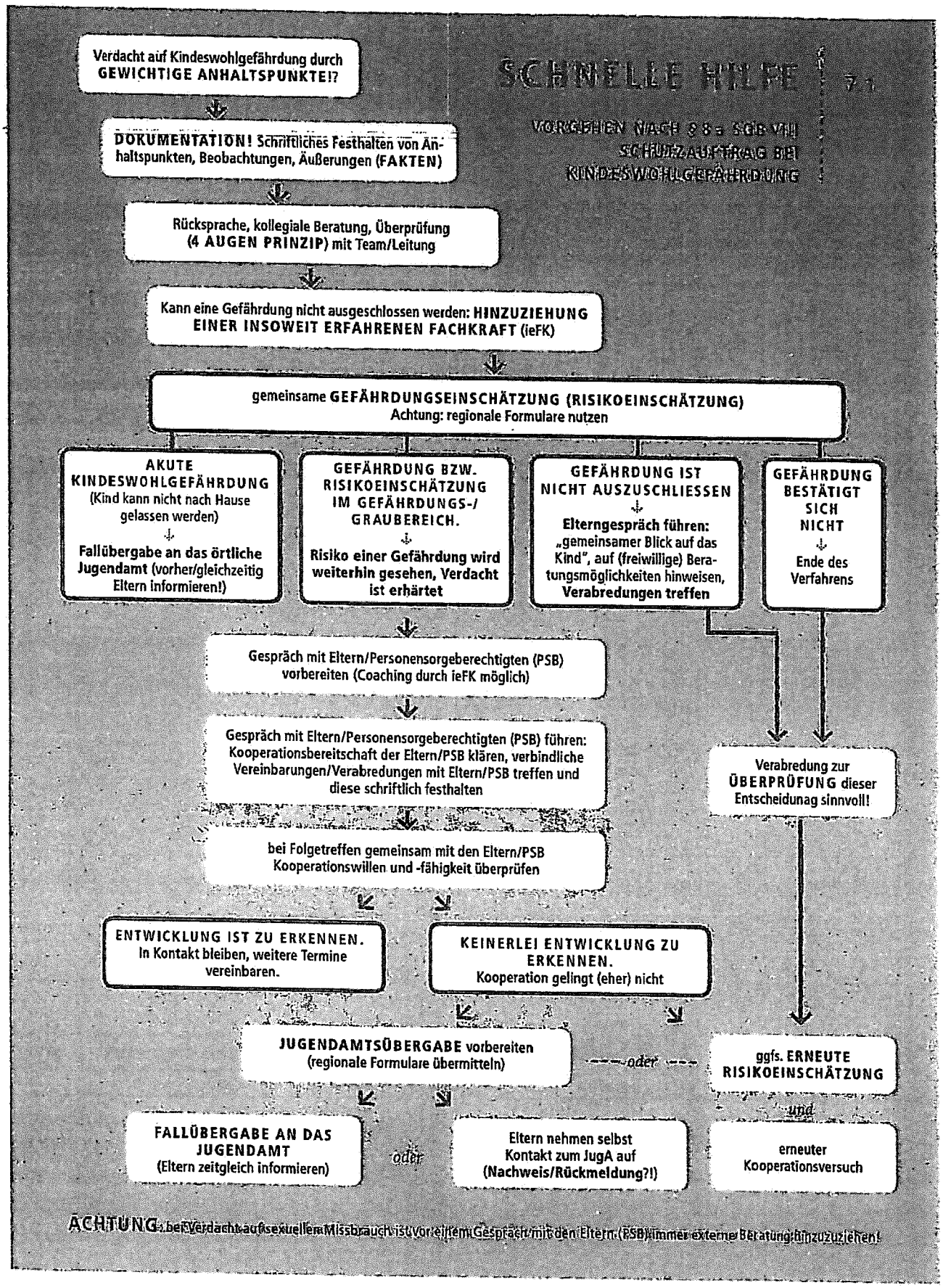
SCHNELLE HILFE
VORGEHEN NACH § 8a SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE!?
DOKUMENTATION! Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (FAKTEN)
Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung (4 AUGEN PRINZIP) mit Team/Leitung
Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: HINZUZIEHUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT (ieFK)
gemeinsame GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG (RISIKOEINSCHÄTZUNG)
Achtung: regionale Formulare nutzen
AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
(Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)
Fallübergabe an das örtliche Jugendamt (vorher/gleichzeitig Eltern informieren!)
GEFÄHRDUNG BZW. RISIKOEINSCHÄTZUNG IM GEFÄHRDUNGS-/ GRAUBEREICH.
Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet
GEFÄHRDUNG IST NICHT AUSZUSCHLIESSEN
Elterngespräch führen: „gemeinsamer Blick auf das Kind", auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, Verabredungen treffen
GEFÄHRDUNG BESTÄTIGT SICH NICHT
Ende des Verfahrens
Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch ieFK möglich)
Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) führen: Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und diese schriftlich festhalten
Verabredung zur ÜBERPRÜFUNG dieser Entscheidunag sinnvoll!
bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen
ENTWICKLUNG IST ZU ERKENNEN.
In Kontakt bleiben, weitere Termine vereinbaren.
KEINERLEI ENTWICKLUNG ZU ERKENNEN.
Kooperation gelingt (eher) nicht
JUGENDAMTSÜBERGABE vorbereiten (regionale Formulare übermitteln)
oder
ggfs. ERNEUTE RISIKOEINSCHÄTZUNG
und
FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT
(Eltern zeitgleich informieren)
oder
Eltern nehmen selbst Kontakt zum JugA auf (Nachweis/Rückmeldung?!)
erneuter Kooperationsversuch
ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

Anlage 2

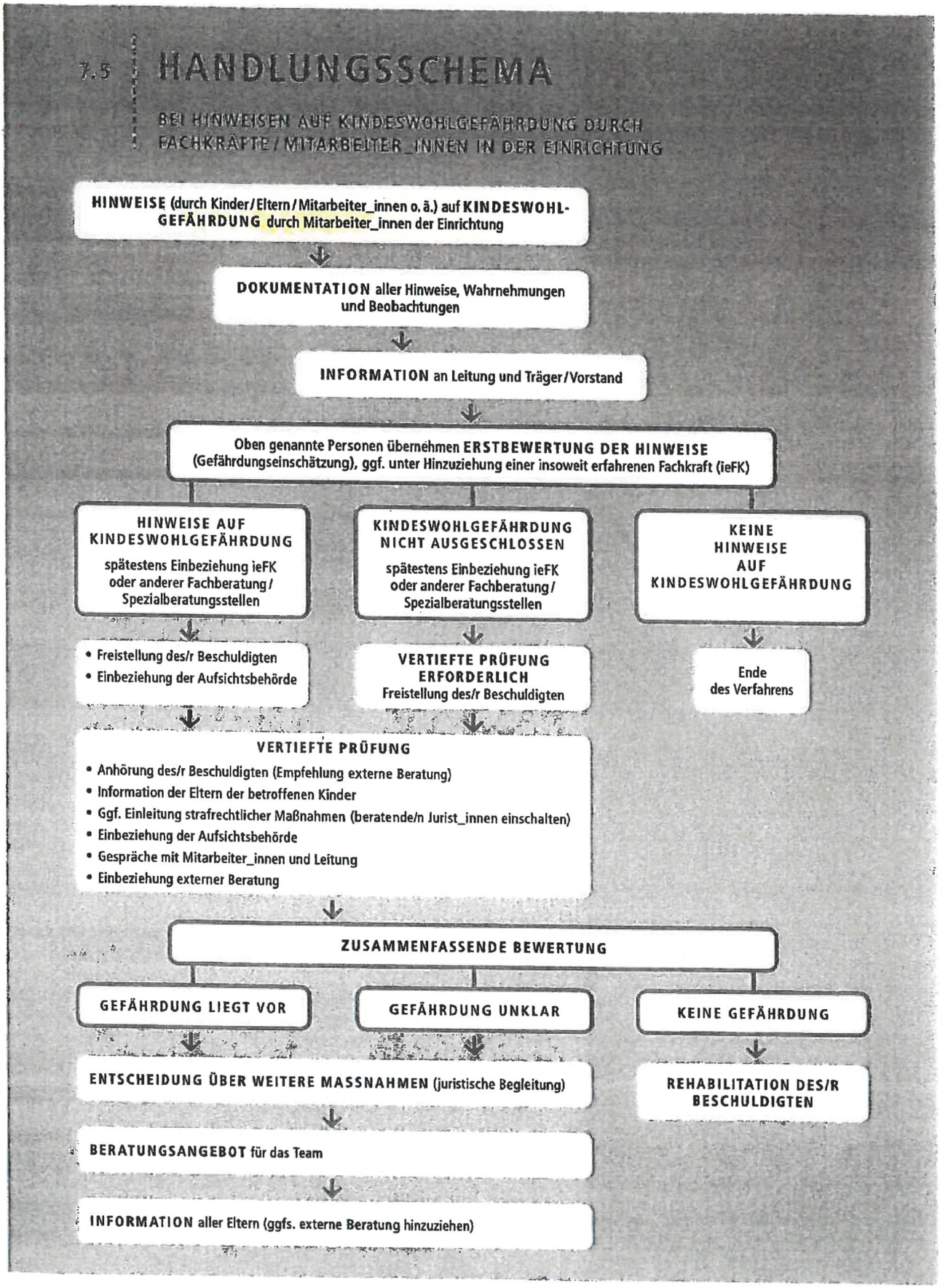
7.5
HANDLUNGSSCHEMA
BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG
HINWEISE (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter_innen o. ä.) auf KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung
DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen
INFORMATION an Leitung und Träger / Vorstand
Oben genannte Personen übernehmen ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)
HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN
spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen
KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
• Freistellung des/r Beschuldigten
• Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten
Ende des Verfahrens
VERTIEFTE PRÜFUNG
• Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
• Information der Eltern der betroffenen Kinder
• Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
• Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
• Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
• Einbeziehung externer Beratung
ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG
GEFÄHRDUNG LIEGT VOR
GEFÄHRDUNG UNKLAR
KEINE GEFÄHRDUNG
ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)
REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN
BERATUNGSANGEBOT für das Team
INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

Anlage 3

Gesprächsleitfaden für das erste MA-Gespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der / die MA wird zeitnah, ohne Angabe des Themas zum Gespräch ins Büro gebeten.

Auf Nachfrage wird lediglich ein Gespräch über eine Kunden Reklamation angegeben.

Am Gespräch nimmt eine (neutrale Person) von außen teil.

- Hinweis auf die dritte Person („Frau Mustermann nimmt an dem Gespräch teil, weil es sich um eine Reklamation handelt, die wir sehr ernst nehmen müssen")
- Frage, ob sich der / die MA sich vorstellen kann um welche Reklamation es sich handelt?
- Zeit lassen zum Nachdenken und Antworten
- Konfrontation mit dem Verdacht / Vorwurf in klaren Worten ohne Beschönigung
- „Was sagen Sie dazu?"
- Zeit lassen zum Nachdenken und Antworten
- „Gibt es etwas, was das Kind so verstanden haben könnte?"
- „Gabe es Vorkommnisse in der Gruppe ..., Erklärungen?"
- „Haben Sie Fragen?"

Zum Ende eigene Einschätzung abgeben:

A) Vertrauen aussprechen, Beratung als Hilfestellung für den MA bei ... empfehlen

Oder

B) Zweifel äußern, vorläufige Suspendierung, Beratung bei ... empfehlen

Anlage 4

Protokoll für Beschwerden
Eltern/Mitarbeitende/Kooperationspartner

Beschwerdeeingang

Datum: _____
Uhrzeit: _____

Beschwerdeführende(r)
Name: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Aufgenommen durch: _____
Straße: _____
PLZ: _____
Ort: _____

Extern: ○ Intern: ○ Erstbeschwerde: ○ Folgebeschwerde ○

Eingangsweg

○ Direkte Beschwerde
○ Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde
- ○ Träger
- ○ Leitung
- ○ Mitarbeiter/-in
- ○ Sonstige
- ○ Elternvertreter

Beschwerdeeingang
- ○ Telefonisch
- ○ Brief
- ○ Persönlich
- ○ E-Mail

Betrifft Arbeitsbereich
- ○ Konzeption / konzeptionelles Arbeiten
- ○ päd. Arbeit mit dem Kind
- ○ Zusammenarbeit mit Eltern
- ○ Hygiene
- ○ Organisatorisches
- ○ Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen
- ○ _____

Kurze inhaltliche Darstellung des Sachverhalts

Einschätzung der Veränderungsnotwendigkeit: gering ○ ○ ○ ○ ○ hoch

caritas Regensburg

AUGUSTINUS-HAUS
UNI-KINDERGARTEN

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Präambel

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Regensburg ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

§ 1 Grundlagen

Der Diözesan-Caritasverband Regensburg e.V. (im Folgenden als Träger bezeichnet) unterhält den Unikindergarten Augustinushaus (im Folgenden als Einrichtung bezeichnet) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, und der nachfolgenden Ordnung. Eltern im Sinne der nachfolgenden Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Bedingungen informiert. Das Kind kann in Absprache mit dem pädagogischen Personal besuchsweise die Einrichtung kennenlernen, sofern der Ablauf in der Einrichtung dadurch nicht gestört wird (Schnupper- oder Besuchskinder).

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Eltern. Erst dann besteht ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist dem Träger vorbehalten. Er kann diese Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren und geeignete Aufnahmekriterien festlegen.

(3) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

§ 3 Vorsorgeuntersuchungen und Impfschutz

(1) Die Eltern sind verpflichtet, vor Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages nachzuweisen, dass alle erforderlichen und fälligen Vorsorgeuntersuchungen beim Kinderarzt wahrgenommen wurden.

(2) Ferner sind die Eltern aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.

(3) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes muss außerdem vorgelegt werden:

- der schriftliche Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Kita-Jahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

(2) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung sind derzeit:

Montag - Freitag von 07.30 Uhr - 16.00 Uhr

Änderungen vorbehalten siehe (4)

(3) Die Einrichtung ist an maximal 30 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen (sogenannte Schließtage). Zusätzlich sind fünf weitere Schließtage möglich, die der Fortbildung des pädagogischen Personals dienen. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Öffnungszeiten und Schließtage werden vom Träger gemeinsam mit der Leitung unter Berücksichtigung der Ergebnisse regelmäßiger Elternbefragungen festgelegt.

(5) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall oder höhere Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Einrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung und deren voraussichtliche Dauer informiert. Ansprüche der Eltern auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren, Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder Schadensersatz bestehen nicht.

§ 5 Buchungszeit

(1) Über die tägliche Buchungszeit wird zwischen den Eltern und dem Träger eine Buchungsvereinbarung (vgl. Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) getroffen. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in der Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien.

(2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.
Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

Montag - Freitag täglich 08.45 Uhr - 12.45 Uhr.

Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden.

(3) Die in der Buchungsvereinbarung vereinbarte tägliche Buchungszeit gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Während der Eingewöhnung des Kindes kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(4) Möchten die Eltern während des Kita-Jahres die Lage der Buchungszeit ändern oder die Buchungszeit erhöhen, ist dies dem Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Voraus mitzuteilen. Der Träger entscheidet, ob die gewünschte Änderung der Buchungszeit möglich ist. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere wegen nicht ausreichend vorhandener personeller Kapazitäten ablehnen. Eine Änderung der Buchungszeit ist erst dann wirksam, wenn als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung zwischen Träger und Eltern neu vereinbart wurden.

(5) Eine Verkürzung der Buchungszeit ist im Unterschied zu den Regelungen in Absatz (4) grundsätzlich nur zum 01. Februar und zum 01. September möglich.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.

(2) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe der Elternbeitragsvereinbarung (vgl. Anlage 2 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) in elf oder zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag können Beiträge für Mittagsverpflegung etc. entstehen.

(3) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

(4) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, wenn und soweit diese nicht von der Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat oder Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen an den Träger gezahlt werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Elternbeitragsschuldner.

(5) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens zu dem im Betreuungsvertrag festgelegten Werktag eines jeden Monats auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(6) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

(7) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag und andere Gebühren auch während des laufenden Kita-Jahres neu zu bestimmen. Die Anpassungen sind den Eltern in Textform mitzuteilen und werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Mitteilung folgt.

(8) Die Eltern können bei der jeweils zuständigen Behörde einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Bis zur Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers

beim Träger oder bei der Leitung bleiben die Eltern verpflichtet, die geschuldeten Elternbeiträge selbst zu entrichten.

(9) Seit 01.04.2019 leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt monatlich 100,00 € und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss wird direkt an den Träger ausbezahlt und mit dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet. Ein gegebenenfalls überschießender Betrag verbleibt beim Träger.

(10) Seit 01.01.2020 können Eltern von Krippenkindern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt, einen Zuschuss zum Krippenbeitrag bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Beantragung obliegt anders als beim Beitragszuschuss nach Absatz (9) den Eltern.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung liegt bei den Eltern bzw. den von den Eltern bestimmten bring- oder abholberechtigten Personen.

(2) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen dürfen, ist im Voraus eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich. Der Träger geht dabei gemäß den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Soweit die Eltern die Aufsichtspflicht für den Weg von und zur Einrichtung auf eine andere Person übertragen wollen, ist sicherzustellen, dass diese Person selbst verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter zwölf Jahren sind als Aufsichtspersonen für Kinder im Vorschulalter nur im Ausnahmefall geeignet.

(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung liegt auch dann bei den Eltern, wenn das Kind den Weg vereinbarungsgemäß allein zurücklegt oder mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel befördert wird. Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Träger ist nur dann denkbar, sofern der Träger den Bus stellt.

(4) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte abholberechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

(5) Nehmen Kinder in den Räumlichkeiten der Einrichtung auf Wunsch oder Veranlassung der Eltern an Angeboten von externen Dritten teil (z.B. Musikschule), liegt die Aufsichtspflicht für die Dauer des Angebots bei dem externen Dritten. Eine Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht für die Dauer des Angebots nicht.

(6) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Weihnachtsfeier, Martinsumzug, Sommerfest), an denen die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Begleitperson zusammen mit dem Kind teilnehmen, liegt bei den Eltern bzw. der Begleitperson. Eine Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht bei solchen Veranstaltungen nicht.

§ 8 Gesetzliche Unfallversicherung

(1) Kinder sind während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 a SGB VII (Sozialgesetzbuch 7) gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz bei Unfällen besteht während der gesamten Betreuungszeit. Hierzu zählen der pädagogische Alltag sowie die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen. Versicherungsschutz besteht ebenfalls auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung.

(2) Alle Unfälle, die sich auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

(3) Gesetzlich unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit dem Träger und den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 9 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder sonstiger Habe der Kinder wird vom Träger keine Haftung übernommen.

§ 10 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern sind angehalten, in den Grenzen des Sozialdatenschutzes neben den in § 2 Absatz 3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages aufgeführten Daten bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private und gegebenenfalls berufliche Telefon- und/oder Handynummern anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

(4) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen, spätestens zu Beginn der individuellen Buchungszeit am ersten Tag des Fernbleibens.

§ 11 Zusammenarbeit mit Eltern und Elternbeirat

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Zu diesem Zweck werden seitens der Einrichtung in regelmäßigen Abständen Elternabende sowie individuelle Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten für die Eltern angeboten.

(2) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung gemäß Art. 14 BayKiBiG ein Elternbeirat eingerichtet. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Umgang mit Erkrankungen

(1) Für Kindertageseinrichtungen als Gemeinschaftseinrichtungen finden verschiedene Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Anwendung.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o. ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Einrichtungsleitung das Kind von der Betreuung ausschließen oder die Betreuung von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Etwaige Kosten tragen die Eltern. Eine weitergehende Belehrung hierzu ist in der Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG" enthalten.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. ist das Kind ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, ein Kind mit solchen ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Erkrankung leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(5) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten) sind der Leitung mitzuteilen.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung verabreicht.

§ 13 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

(1) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Zum Ende des Monats Juli ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, teilen die Eltern spätestens bis zum 1. April verbindlich mit, ob eine Rückstellung vom Schulbesuch erfolgt. Sollte die Rückstellung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden, kann ein Kindergartenplatz für ein weiteres Kindergartenjahr nicht garantiert werden.

(3) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Bildungs- und Betreuungsvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine fristlose Kündigung des Trägers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann oder auffällig im Verhalten ist (z.B. sich oder andere gefährdet). Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.

- den Mitarbeitern/innen auf Grund von unangemessenem Verhalten der Eltern (z.B. Bedrohungen) oder von unangemessenen Äußerungen (z.B. Beleidigungen, Rufschädigungen) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen.

(4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Datenschutz, Weitergabe von Daten

(1) Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

(2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

(3) Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet, personenbezogene Daten des Betroffenen im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes bei der Aufnahme in die Einrichtung oder einer meldepflichtigen Erkrankung während der vertraglichen Laufzeit an das Gesundheitsamt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz weiterzugeben.

(4) Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

(5) Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Informationsbogen zur Vorbereitung der Einschulung - Übergabebogen) oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

(6) Das Anfertigen von Bild-, Film- und Tonaufnahmen zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung oder zur Weitergabe an die Eltern bedarf in der Regel der Einwilligung der Sorgeberechtigten, vgl. Anlage 11 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 01.10.2019 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Regensburg, den 22.4.2021

(Siegel)

Caritasverband für die Diözese Regensburg

Michael Weißmann
Diözesan-Caritasdirektor

Diözesan - Caritasdirektor

Anlage 4:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Belehrungsbogen wurde im Wesentlichen übernommen vom:
Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg.); www.rki.de

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Geimpft – geschützt:
in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere
Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?
Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlichist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.
Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern
Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!
Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen
Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter
www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Säuglinge und Kleinkinder

(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)

<table>
<tr><th rowspan="2">Impfung gegen</th><th colspan="5">Alter in Monaten</th><th>Alter in Jahren</th></tr>
<tr><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>11 – 14</th><th>15 – 23</th><th>5 – 6</th></tr>
<tr><td>Rotaviren</td><td colspan="3">2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Tetanus
Diphterie
Keuchhusten
Hib
Kinderlähmung
Hepatitis B</td><td colspan="4">1. 2. 3. 4.
Kombinations-Impfung</td><td></td><td>1. Auffrisch-Impfung</td></tr>
<tr><td>Pneumokokken</td><td colspan="3">1. 2. Impfung</td><td>3.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Meningokokken C</td><td colspan="3"></td><td colspan="2">nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)</td><td></td></tr>
<tr><td>Masern
Mumps
Röteln</td><td colspan="3"></td><td>1. Kombinations-Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)</td><td>2. Kombinations-Impfung</td><td></td></tr>
<tr><td>Windpocken (Varizellen)</td><td colspan="3"></td><td>1. Impfung</td><td>2. Impfung</td><td></td></tr>
</table>

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017

© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.
Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Anlage 5:

Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.
Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden;
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu);
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.
Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.
Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.
Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.
Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis
Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.
Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor der Abreise zur Einrichtung zubereiten.

Diese Vorsichtsmaßnahmen haben wir folgendem Band entnommen:
Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): *„Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird. Leitlinien für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in sozialen Einrichtungen,* Freiburg, Lambertus-Verlag 2009

Anlage 16:

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Diözesan-Caritasdirektor, Diakon Michael Weißmann
Von der Tann-Str. 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941 - 5021-147
E-Mail: info@caritas-unikindergarten.de

als Träger der Kindertageseinrichtung Uni-Kindergarten Augustinushaus

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter

3. Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der betroffenen Vertragspartner zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen haben.

4. Datenverarbeitung

Personenbezogenen Daten der Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten, Fotos, etc.) datenschutzgerecht gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

5. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Durchführung dieses Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogenen Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (wie z.B. andere Vertragspartner, Behörden, usw.) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

6. Rechte des Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Der Betroffene hat gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung(§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Der Betroffene hat zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

Die Kontaktdaten des **Diözesandatenschutzbeauftragten** lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht
der bayerischen (Erz-) Diözesen
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 2137-1796
JJoachimski@eomuc.de

Medizinischer Notfallkalender

Medizinischer Notfall

Aktionen des Personals

1. Notfallsituation auf weitere Gefahren beurteilen.
2. Kolleginnen herbeirufen.
3. Kinder von der Unfallstelle trennen und weiter betreuen (lassen).
4. Notruf 112
5. Wenn die Situation sicher ist, Erste Hilfe leisten und Kita-Leitung informieren.
6. Weiter Erste Hilfe leisten, Verletzte nicht alleine lassen.
7. Alle wichtigen Informationen an Rettungsdienst weitergeben.

Aktionen der Kita-Leitung

1. Sicherstellen, dass ein Notruf 112 abgesetzt wurde.
2. Am Notfallort nachsehen, ob alles Nötige getan wird.
3. Sicherstellen, dass alle wichtigen Informationen an Rettungsdienst weitergegeben wurden
4. Sicherstellen, dass Rettungsdienst eingewiesen wird.
5. Eltern informieren
6. Träger bzw. Trägervertreter informieren Herr Weißmann Tel. 0941/5021-133 , Herr Dr. Seitz 0941/5021-147.....
7. Kind ins Krankenhaus begleiten (lassen).
8. Die Betreuung aller Gruppen sicherstellen.
9. Versicherungsfragen klären.
10. Bericht schreiben.

Notrufnummern

Notruf	
Feuerwehr und Rettungsdienst:	112
Polizei	110

Wo	Kindertagesstätte .....
Was	ist passiert?
Wie	viele Personen sind betroffen?
Was	für Verletzungen gibt es?
Warten	auf Nachfragen

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Krankenhaus	Uni-Klinikum RGB, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 0941/9440
Polizeiinspektion	Regensburg Süd: 0941/506-0
Notfallseelsorge	
Jugendamt	Frau Otto 0941/507-7522
Giftnotrufzentrale München	089/19240
Kita Leitung (privat?)	Schüller Claudia 016093051628
Träger / Trägervertreter	Caritasdirektor : Weißmann Michael 0941/5021-133 Soziale Einrichtungen: Dr. Seitz Robert 0941/5021-147 Fachberatung: Lutz Ursula 0941/640811-11

© 2015/DiCV Regensburg/ Kiga/Handreichung f. Träger/A/Aufbewahrungsfristen f. schriftl. Unterlagen

Medizinischer Notfallkalender

Medizinischer Notfall	Wichtige Telefonnummern	

Tödlicher Unfall in der Kindertagesstätte

Aktionen des Personals

1. Notfallsituation auf weitere Gefahren beurteilen.
2. Kolleginnen herbeirufen.
3. Kinder von der Unfallstelle trennen und weiter betreuen (lassen).
4. Notruf 112
5. Wenn die Situation sicher ist, Erste Hilfe leisten, Infektionsschutz-Handschuhe benutzen!
6. Nur bei eindeutigen Todeszeichen Tote abdecken
7. Kita-Leitung informieren.
8. Alle wichtigen Informationen an Rettungsdienst weitergeben. (Wo, was, wie, ...)

Aktionen der Kita-Leitung

1. Sicherstellen, dass ein Notruf 112 abgesetzt wurde.
2. Am Notfallort nachsehen, ob alles Nötige getan wird.
3. Rettungsdienst einweisen (lassen).
4. Alle wichtigen Informationen sammeln und an Rettungsdienst weitergeben
5. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133.....
6. Frühzeitig Fachkräfte (Notfallseelsorger, ...) einbinden.
7. Betroffene Eltern bzw. Angehörige zusammen mit Polizei und Notfallseelsorger aufsuchen und informieren.

Wespenschwarm

Aktionen des Personals

1. Mit den Kindern den Ort verlassen und Wespen aus Kleidung entfernen
2. Kolleginnen herbeirufen.
3. Notruf 112 – Sind Allergiker betroffen? Stich im Mund ggf. erste Hilfe leisten – kühlen
4. Kita-Leitung informieren
5. Kinder weiter betreuen (lassen).
6. Weitere Erste Hilfe leisten, Verletzte nicht alleine lassen
7. Alle wichtigen Informationen an Rettungsdienst weitergeben.

Aktionen der Kita-Leitung

1. Sicherstellen, dass ein Notruf 112 abgesetzt wurde.
2. Am Notfallort nachsehen, ob alles Nötige getan wird.
3. Rettungsdienst einweisen (lassen).
4. Alle wichtigen Informationen sammeln und an Rettungsdienst weitergeben
5. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133.....
6. Eltern informieren
7. Versicherungsfragen klären.
8. Bericht schreiben.

© 2015/DiCV Regensburg/ Kiga/Handreichung f. Träger/A/Aufbewahrungsfristen f. schriftl. Unterlagen

8. Elternbrief an alle Eltern. 9. Gespräche mit Medien ausschließlich durch den Träger 10. Versicherungsfragen klären.	
Tödlicher Unfall in der Kindertagesstätte	**Wespenschwarm**

Feuer	Evakuierungsplan
<u>Aktionen des Personals</u> 1. Gebäude evakuieren nach Evakuierungsplan. 2. Alle Gruppen informieren. 3. Notruf 112 4. Wenn alle Kinder in Sicherheit sind und es sicher ist, Löschversuch unternehmen. 5. Fenster und Türen schließen (nicht absperren). 6. Am Sammelplatz Kinder weiter betreuen, Vollständigkeit überprüfen. 7. Vermisste Kinder sofort der Kita-Leitung melden. 8. Weitere Anweisungen der Kita-Leitung abwarten. <u>Aktionen der Kita-Leitung</u> 1. Bei der Evakuierung helfen. 2. Sicherstellen, dass Feuerwehr über Notruf 112 alarmiert wurde. 3. Wenn das Feuer gelöscht wurde, Meldung an die Feuerwehr. 4. Am Sammelplatz Vollständigkeit prüfen. 5. Den Aufenthaltsort vermisster Kinder möglichst genau herausfinden und der Feuerwehr mitteilen. 6. Kinder woanders unterbringen oder abholen lassen. 7. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133.....	<u>Im Gruppenraum:</u> • In Zweierreihen aufstellen. • Taschen, Jacken, Mäntel usw. bleiben zurück. • Die Erzieherin zählt die Kinder der Gruppe und nimmt ein Telefon oder Handy mit. <u>Im Flur oder im Treppenhaus:</u> • Die Gruppenräume im Erdgeschoss werden im Normalfall durch die Terrassentüren evakuiert. • Die Erzieherin überprüft die Passierbarkeit des Fluchtweges und geht voran. • Die Kinder bleiben zusammen, nicht drängeln oder rennen! • Wenn der Fluchtweg z. B. durch Rauch oder Feuer versperrt ist, zurück ins Gruppenzimmer gehen, Tür schließen (nicht abschließen) und einen anderen Fluchtweg benutzen bzw. sich am Fenster bemerkbar machen. Die Feuerwehr kommt mit Leitern. <u>An der Sammelstelle.....:</u> • Kita-Leitung überprüft, ob Notruf 112 abgesetzt wurde, im Zweifelsfall Notruf 112 wiederholen. • Gruppenweise zusammen bleiben, die Erzieherin überprüft die Vollzähligkeit. • Das Ergebnis sofort an die Kita-Leitung <u>und</u> an die Feuerwehr melden. • Bei schlechtem Wetter .....

8. Psychische Nachbereitung abklären und durchführen lassen. 9. Berichte schreiben.	Solange eine Aufsichtsperson alleine in der Kindertageseinrichtung tätig ist, muss sie ständig ein Handy oder ein Mobiltelefon bei sich haben.
Feuer	Evakuierungsplan

Verdacht auf Gewalt gegen Kinder	Gewalt gegen Kinder
Aktionen des Personals 1. Hinweise immer ernst nehmen und ihnen nachgehen. 2. Die Schwere des Vorfalls beurteilen und festlegen, welche Hilfen benötigt werden. 3. Beteiligte Personen identifizieren. 4. Kita-Leitungen informieren	Aktionen des Personals 9. Gefahr der Situation abschätzen. 10. Hilfe herbeirufen 11. Führung übernehmen. Konkrete Anweisungen geben, um weitere Gewalt zu unterbinden. 12. Ggf. Notruf 110. 13. Kita-Leitung informieren 14. Vor Ort bleiben 15. Opfer nicht alleine lassen.
Aktionen der Kita-Leitung 1. Jugendamt informieren Tel.: 0941/5073514..... 2. Ggf. Kind zum Arzt bringen (lassen) – nicht alleine lassen. 3. Polizei informieren Tel.: 110. 4. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133 Herr Weißmann..... 5. Zusammen mit Fachleuten und Vertrauenspersonen den Sachverhalt klären und gangbare Lösungswege suchen.	Aktionen der Kita-Leitung 1. Gefahr der Situation abschätzen und die benötigte Unterstützung anfordern (z. B. Polizei, Rettungsdienst, Jugendamt oder Berater). 2. Beteiligte Personen identifizieren. 3. Ggf. Notruf 110. 4. Jugendamt informieren Tel.: 0941/5073514 ..... 5. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133 Herr Weißmann..... 6. Ggf. Eltern informieren. 7. Zeugenaussagen schriftlich festhalten. 8. Ggf. Nachbetreuung einleiten.

	9. Bericht fertigen und ggf. Behörden informieren.
Verdacht auf Gewalt gegen Kinder	Gewalt gegen Kinder

Verdacht auf sexuellen Missbrauch	Sexueller Missbrauch

Verdacht auf sexuellen Missbrauch	Sexueller Missbrauch
Aktionen des Personals 1. Hinweise der Geschädigten ernst nehmen und Ihnen nachgehen. 2. Die Schwere des Vorfalls beurteilen und festlegen, welche Hilfen benötigt werden. 3. Beteiligte Personen identifizieren. 4. Kita-Leitung informieren. 5. Zusammen mit Fachleuten und Vertrauenspersonen den Sachverhalt klären und mögliche Hilfen deutlich machen. 6. Kontakt herstellen zu Berater/innen der Polizei und anderen Fachleuten. 7. Gemeinsam gangbare Lösungswege suchen.	Aktionen des Personals 10. Die Schwere des Vorfalls beurteilen und festlegen, welche Hilfen benötigt werden. 11. Beteiligte Personen identifizieren und wenn möglich die Situation entschärfen. 12. Das Opfer auf keinen Fall alleine lassen und möglichst durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson betreuen lassen. 13. Opfer und Täter trennen, Täter an Flucht hindern. 14. Kita-Leitung informieren.
Aktionen der Kita-Leitung 1. Sensibel sein für mögliche sexuelle Übergriffe. 2. Klare Verhaltensregeln für das Personal festlegen und durchsetzen. 3. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133..... 4. Regelmäßig Kontakt halten mit Polizei, Selbsthilfegruppen, Fachleuten. 5. Elternabende zu dem Thema durchführen. 6. Personal ermutigen, entsprechenden Verdachtsmomenten nachzugehen.	Aktionen der Kita-Leitung 15. Die Schwere des Vorfalls beurteilen. 16. Notruf 110. 17. Beteiligte Personen identifizieren. 18. Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten und überwachen. 19. Ggf. Rettungsdienst alarmieren (Notruf 112) 20. Träger bzw. Trägervertreter informieren Tel.: 0941/5021-133..... 21. Notfallseelsorge alarmieren 0160/742 4414. 22. Zeugenaussagen sammeln und der Polizei mitteilen. 23. Eltern informieren. 24. Weitere Maßnahmen zusammen mit Polizei und ggf. Eltern festlegen. 25. Ggf. disziplinarische Maßnahmen festlegen.

Eingewöhnung im Uni-Kindergarten Augustinushaus

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind bei uns in unserem Kindergarten angemeldet haben. Den Übergang von der Familie/oder einer vorherigen Einrichtung in unseren Kindergarten gestalten und begleiten wir gemeinsam mit Ihnen.

Dabei ist für uns alle wichtig, dass die Kinder beginnen ein gutes Vertrauensverhältnis zu uns aufzubauen und gerne in unseren Kindergarten kommen. Sie sollen sich wohl und geborgen und angenommen fühlen. Erst wenn die Kinder den Kontakt zu der Bezugsperson hier in der Einrichtung gefestigt hat, kann das Kind alleine hierbleiben und sich auf das Spielen und Lernen mit anderen Kindern einlassen.

Bitte planen Sie daher frühzeitig und ausreichend Zeit (zwei – drei Wochen) für die Eingewöhnung ein.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich und individuell. Jedes Kind ist anders und hat andere Bedürfnisse. Wir versuchen das Kind in dieser Entwicklung gut zu unterstützen. Dabei bedarf es aber auch die Hilfe und das Verständnis für das Kind von Ihrer Seite aus.

Begleiten Sie Ihr Kind

Sie müssen gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „Sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann. Wenn Mutter oder Vater an einem Platz im Raum sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles was es braucht.

Kennenlernen einer neuen Umgebung

Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und beobachtend, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Wichtig ist, dass Sie Ihrem Kind Halt geben und es nicht drängen.

Bindungsaufbau

Innerhalb kurzer Zeit macht sich Ihr Kind nicht nur den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit dem päd. Personal. Es baut relativ schnell eine Bindungsbeziehung auf, so dass auch die Erzieherin/Kinderpflegerin die Funktion der „sicheren Basis" für das Kind übernehmen kann.

Genießen Sei es einfach, Ihr Kind bei seiner Erkundung der neuen Umgebung zu beobachten. Unterstützen Sie das Interesse des Kindes an der Erzieherin oder Kinderpflegerin. Als Mutter/Vater haben Sie einen sehr großen Einfluss auf Ihr Kind. Wenn Sie offen und freundlich zur Erzieherin/Kinderpflegerin sprechen, wird Ihr Kind es bemerken und entspannter an die neue Situation herangehen.

Eingewöhnung – Ablauf – Schnuppertag

Zur Eingewöhnung in unseren Kindergarten gehört der Schnuppertag. Dieser findet vor dem Vertragsbeginn in der jeweiligen Gruppe statt. Die Planung dieses Tages besprechen Sie mit der Gruppenleitung.

Eingewöhnung (zur Orientierung)

In den ersten zwei -drei Tagen besucht Ihr Kind gemeinsam mit Ihnen ca. 1,5 Std. den Kindergarten.
Am vierten, fünften und sechsten Tag kommen Sie mit Ihrem Kind für ca. 2 Std, nach dem gemeinsamen Morgenkreis verabschieden Sie sich für 30 Minuten von Ihrem Kind. Bitte bleiben Sie im Haus.
Am siebten Tag verabschieden Sie sich bereits an der Gruppentüre und Ihr Kind beginnt den Tag selbstständig.
Individuell wird der Zeitraum dann gesteigert. Das besprechen Sie mit der Bezugserzieherin.

In der Schlussphase entscheidet das Kindergartenpersonal gemeinsam mit Ihnen, wann das Kind in der Lage ist, beim Mittagessen teilzunehmen und die im Vertrag festgelegten Buchungszeiten im Kindergarten zu verbringen.

„Eine Eingewöhnung ist aus unserer Sicht dann gelungen, wenn die Erzieherin/Kinderpflegerin eine zuverlässige Beziehung zum Kind aufgebaut hat und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern gelingt."

Verabschiedung und Trennung

Wenn Sie Ihr Kind in den Kindergarten bringen, gehen Sie bitte nicht fort ohne sich von dem Kind zu verabschieden. Es kann sein, dass wenn Sie sich verabschieden, Ihr Kind weint. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geliebte Person dazu zu bringen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und Ihr Kind eine Bindungsbeziehung zum Kindergartenpersonal aufgebaut hat, wird es sich nach Ihrem Weggang rasch trösten lassen und die Zeit im Kiga in guter Stimmung verbringen.

Auch wenn es Ihnen schwerfällt: Halten Sie bitte Ihren Abschied kurz und ziehen Sie ihn nicht unnötig in die Länge. Wenn Ihr Kind weint, wenn Sie den Raum verlassen, gehen Sie trotzdem hinaus.

Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihr Kindergartenteam